

GEMEINDE MUDAU

BETREFF 2. FORTSCHREIBUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS - „SACHLICHE TEILFORTSCHREIBUNG WINDKRAFT“

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit vom 28.11.2022 bis 09.01.2023

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt NOK	18.01.2023	Von Seiten folgender Fachbehörden wurden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen: • Technische Fachbehörde - Abwasserbeseitigung, Oberirdische Gewässer sowie Bodenschutz, Altlasten, Abfall • FD ÖPNV • FD Landwirtschaft • FD Flurneuordnung und Landentwicklung • FD Vermessung • Kreisbrandmeister	Wird zur Kenntnis genommen.
			Es wird darauf hingewiesen, dass in dem Plan „Standortanalyse „Konflikte und Restriktionen“ sowie „Flächenpotentialanalyse - Potentielle Standortflächen“ die Nr. 10 doppelt vorhanden ist und eine Nr. 8 fehlt.	Der redaktionelle Fehler wird behoben.
	Landratsamt NOK Fachdienst Baurecht	18.01.2023	1. Der Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB. Der Antrag ist unter Beifügung der Verfahrensakte zum Flächennutzungsplan sowie von mind. 3 Ausfertigungen (GVV, Landratsamt, Regierungspräsidium) zu stellen.	Wird zur Kenntnis genommen und bei Weiterführung des Verfahrens beachtet.
			2. Von der Planung sind Flächen betroffen, die laut Einheitlichem Regionalplan mit Zielen belegt sind (z.B. Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege). Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Wir bitten um Berücksichtigung im weiteren Verfahren.	Gemäß der Stellungnahme des Verbands Region Rhein-Neckar führt die Betroffenheit von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege etc. nicht zu einem Zielverstoß mit Ausschlusswirkung für die Standortbereiche. Ein Konflikt mit den Zielen der Raumordnung ergibt sich somit mit der vorgelegten Bauleitplanung nicht. Eine diesbezügliche Anpassung ist nicht erforderlich
			3. <i>Umweltprüfung/Umweltbericht</i> Soweit das im Entwurf vorgestellte Flächennutzungsplanverfahren von der Gemeinde Mudau wie vorgesehen durchgeführt werden soll, ist für diesen Teil-FNP Windkraft die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und das Erstellen eines Umweltberichts nach §§ 5 Abs. 5 i.V.m. § 2a Nr. 2 BauGB erforderlich. Den bisher vorgelegten Unterlagen lag noch kein Entwurf eines Umweltberichts bei; dieser wird laut Nr. 10 des Entwurfs zur städtebaulichen Begründung im weiteren Verfahren noch ausgearbeitet.	Wie angeregt wird bei Weiterführung des Verfahrens bis zur Offenlegung ein Umweltbericht mit Umweltprüfung erarbeitet. Die Hinweise zum Inhalt und Umfang werden dabei beachtet.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Der Umweltbericht hat dabei unter Beachtung der Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB die Ergebnisse der für die jeweiligen Umweltbelange durchgeführten Untersuchungen bzw. erstellten Fachbeiträge und Gutachten zu integrieren und entsprechend ihrer Relevanz darzustellen. Die windkraftspezifischen Aspekte der Planung von Konzentrationszonen sind dabei zu berücksichtigen. Da bei dieser Planung laut Nr. 2.3 des Entwurfs zur städtebaulichen Begründung außerhalb der Konzentrationszonen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB der Ausschluss von Windenergieanlagen erfolgen soll (Ausschlusswirkung), sind beim Untersuchungsumfang teilweise deutlich erhöhte Anforderungen gegenüber sonstigen Flächennutzungsplanverfahren zu stellen (hier teilweise vergleichbar wie bei Bebauungsplänen). Zu näheren Details bezüglich der verschiedenen Umweltbelange wird insoweit auf die jeweiligen Stellungnahmen der verschiedenen Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange verwiesen. Detaillierungsgrad und Untersuchungstiefe sind im Einzelnen gegebenenfalls mit den betreffenden Fachbehörden zu erörtern. Inhaltliche Beurteilungen und wertende Aussagen, insbesondere zu den maßgeblichen Schutzgütern, können nach dem derzeitigen Planungsstand von unserer Seite noch nicht getroffen werden, sondern werden im weiteren Verfahren entsprechend ergänzt.	
			Soweit nicht schon bereits geschehen, ist gemäß § 3 Abs. 3 BauGB im Verfahren zu Flächennutzungsplänen bei der ortsüblichen Bekanntmachung zu § 3 Abs. 2 BauGB ergänzend darauf hinzuweisen, dass eine Vereinbarung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.	Der Hinweis zu § 3 Abs. 2 BauGB zur ortsüblichen Bekanntmachung wird bei Weiterführung des Verfahrens beachtet.
			4. Klimaschutz Der Klimaschutz und die Klimaanpassung haben durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg in der Bauleitplanung besonderes Gewicht erhalten und verfügen gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB zudem über ausdrückliche Abwägungsrelevanz. Der Nutzung erneuerbarer Energien und vordringlich der Windenergie kommt dabei vordringliche Bedeutung zu. Herzstück des sog. „Osterpakets“ der Bundesregierung war eine Regelung im Erneuerbare-Energien-Gesetz 2022, wonach die Nutzung Erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. In dem aktuell vorliegenden Entwurf zur städtebaulichen Begründung wird der Klimaschutz unter den Nrn. 1.1, 2.2 und 4.1 und 5.1 grundsätzlich thematisiert. Wir gehen davon aus, dass die Belange des Klimaschutzes auch aus umweltplanerischer Sicht im Umweltbericht ergänzend gewürdigt werden. Da es sich vorliegend um die Ausweisung von Flächen zur Windenergienutzung handelt, wird den Belangen des Klimaschutzes im Grunde faktisch schon Rechnung getragen. Der Einsatz erneuerbarer Energien in Form der Windenergie-Nutzung kann gewissermaßen selbst bereits als eine Maßnahme betrachtet werden, die geeignet ist, dem Klimawandel entgegenzuwirken. Neben der von der Gemeinde erwünschten Steuerungsfunktion dient die Planung somit dem Klimaschutz. Demnach sind zu diesem Punkt von unserer Seite keine grundsätzlichen Bedenken vorzutragen.	Die Ausweisungen zur erhöhten Bedeutung des Klimaschutzes und der neuen gesetzlichen Regelungen, wonach die Nutzung Erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient, werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung bzw. im Umweltbericht nochmals verdeutlicht und stärker gewichtet.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Landratsamt NOK Untere Naturschutzbehörde	18.01.2023	1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können a) <i>Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</i> Die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG gelten in der Bauleitplanung nicht unmittelbar, da noch nicht der Bauleitplan (FNP), sondern erst die Errichtung bzw. Inbetriebnahme der Windenergieanlage selbst die verbotsrelevante Handlung erfüllen kann. Die Verbote sind aber insoweit bereits auf der Planungsebene zu beachten, als sie die Vollzugsunfähigkeit des Bauleitplans bewirken können. Die Planungsträger müssen im Verfahren der Planaufstellung daher vorausschauend ermitteln und beurteilen, ob die vorgesehenen Darstellungen oder künftigen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden. Wird dabei zudem eine planungsrechtliche Ausschlusswirkung durch den Flächennutzungsplan im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) angestrebt, bedarf es dazu einer näheren Prüfung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen. Zumal eine bauleitplanerische Festlegung/ Darstellung, die wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Verbote nicht vollzugsfähig ist, eine rechtlich „nicht erforderliche Planung“ und somit unwirksam wäre (zur fehlenden Anforderlichkeit vgl. auch VGH Mannheim, Urteil vom 09.06.2005, 3 S 1545/04 und BVerwG, Beschluss vom 25.08.1997, 4 NB 12.97). Eine allgemeine Prognose zur Artenschutzsituation wie bei einer Angebotsplanung für sonstige Bauflächen wäre daher nicht ausreichend. Das Artenschutzrecht i.S.d. § 44 BNatSchG ist trotz seiner mittelbaren Geltung in der Entscheidung über den Teil-FNP strikt zu beachten; d.h.; die die Entscheidung hierüber unterliegt nicht der eigentlichen planerischen Abwägung der Gemeinde Mudau. Vorbehaltlich der weiteren Durchführung dieses Verfahrens in der vorgesehenen Weise kann sich für die Gemeinde Mudau zu dem voraussichtlichen Untersuchungsumfang aus unserer Sicht durchaus ein recht anspruchsvolles Programm ergeben. Bezüglich der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten sind die in der aktuellen Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG genannten Brutvogelarten heranzuziehen. Daneben sind für die insbesondere störungsempfindlichen Arten (z.B. der Schwarzstorch) weiterhin die maßgeblichen LUBW-Hinweise zu beachten.	Die Ausführungen zur Relevanz des Artenschutzes im Rahmen der Teilflächennutzungsplanung „Windkraft“ mit der angestrebten Ausweisung von Konzentrationszonen werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Das erforderliche artenschutzrechtliche Prüfungsprogramm wird wie angeregt bei Weiterführung des Verfahrens abgearbeitet.
			<i>Anmerkung:</i> Laut den LUBW-Hinweisen 2021 zur Erfassung und Bewertung der Vögel ist die 2021-er Fassung der Hinweise nicht für die Träger der Bauleitplanung anzuwenden, sondern als maßgeblich gelten im Grundsatz die LUBW-Hinweise von 2015 bzw. 2020 fort. (Für die Bauleitplanung sollen separate Weiterentwicklungen erfolgen. Bis zu deren Veröffentlichung kann die neuere Fassung der Hinweise jedoch mit als Hilfestellung herangezogen werden. Vor dem Hintergrund der aktuell dynamischen Entwicklungen der Gesetzgebungen auf EU- wie auch auf Bundesebene ist eine umfangreiche Neufassung der Hinweise Vögel 2021 frühestens für Mitte des Jahres 2023 geplant.) Zu den Fledermäusen ist auf Ebene der Bauleitplanung das LUBW-Dokument „Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ von 2014 weiterhin als Grundlage heranzuziehen.	Die Hinweise zur Erfassung von Vögeln und Fledermäusen werden zur Kenntnis genommen und rechtzeitig bei Weiterführung des Verfahrens an die entsprechenden Fachgutachter weitergegeben.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Zu sich hierzu ergebenden Fragen, insbesondere zu eventuellen Abweichungen, die im weiteren Verfahren auftreten bzw. erforderlich werden können, wird eine ergänzende naturschutzfachliche Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzfachkraft erbeten.	
			Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 28.10.2022 einen sog. „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ als Planungshilfe vorgelegt. Der Fachbeitrag enthält den Hinweis, dass in Verfahren zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Flächennutzungsplänen die Schwerpunktorkommen im Rahmen der Datenrecherche gegebenenfalls als Anhaltspunkte für mögliche Artorkommen herangezogen werden können. Da der Fachbeitrag aber als Planungshilfe ausschließlich für die Regionalplanung gedacht ist, ersetzt er nicht die im Einzelfall erforderlichen Untersuchungen und Bewertungen im konkreten Verfahren. Wir empfehlen der Gemeinde Mudau und den von ihr beauftragten Planern im Hinblick auf die im Fluss befindliche Sach- und Rechtslage, sich in enger Form mit dem Verband Region Rhein-Neckar zu einer gegebenenfalls koordinierten Vorgehensweise abzustimmen.	Der Empfehlung zur Abstimmung mit dem Verband Region Rhein-Neckar im Hinblick auf die sich im Fluss befindliche Sach- und Rechtslage wird bei Weiterführung des Verfahrens gefolgt.
			Die Befragung von Stellen des ehrenamtlichen Naturschutzes und sonstigen Experten sowie Daten, die anlässlich anderer Vorhaben gewonnen wurden, sind für die planungsrelevanten Arten eigenständig (gegebenenfalls vom jeweiligen Urheber) einzuholen. Die nach nationalem Recht geschützten Arten sind nach ihrer Relevanz im Rahmen der Behandlung der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei Weiterführung des Verfahrens an die beauftragten Fachgutachter weitergegeben
			Laut Nr. 10 des vorliegenden Entwurfs der städtebaulichen Begründung werden zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange nach Verfestigung der Standortkulisse vertiefende Untersuchungen zu den ausgewählten Konzentrationszonen durchgeführt und in den Unterlagen dokumentiert. Wir weisen darauf hin, dass die Belange des Artenschutzes vor einem etwaigen Beschluss über den Flächennutzungsplan zumindest dem Grunde nach geklärt sein müssen, d.h. es wird aufzuzeigen sein, inwieweit sich die bei den Untersuchungen ergebenden Konfliktlagen grundsätzlich mit dem zur Verfügung stehenden fachlichen und rechtlichen Instrumentarium bewältigen lassen werden. Konkrete Regelungen z.B. zu einzelnen Maßnahmen erfolgen dann später in einem der nachgelagerten Verfahren durch Festsetzungen oder Nebenbestimmungen.	Der Hinweis zum Zusammenspiel bei der Klärung möglicher Konfliktlagen zwischen FNP und Genehmigungsebene wird zur Kenntnis genommen.
			<i>b) Schutzgebiete n. §§ 23, 26 und 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 23 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG-BW) sowie n. § 32 BNatSchG und der jeweiligen Rechtsverordnung</i> Nach einer ersten Durchsicht der Unterlagen kann festgestellt werden, dass Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, (flächenhafte) Naturdenkmale und FFH-Gebiete (Natura 2000) auf dem Gebiet der Gemeinde Mudau im Rahmen der Ausschlusskriterien berücksichtigt und ausgespart wurden. Diese Entscheidung der Gemeinde Mudau wird aus naturschutzrechtlicher Sicht ausdrücklich begrüßt. Weitere Ausführungen hierzu sind für die FNP-Ebene von unserer Seite nicht erforderlich.	Die Zustimmung zur Einstufung wesentlicher naturschutzrechtlicher Schutzgebiete als Ausschlusskriterium wird zur Kenntnis genommen.
			Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass sich im Zuge von nachgelagerten Verfahren insbesondere bei den FFH-Gebieten auch Einwirkungen von außen ergeben könnten, die dann möglicherweise zu untersuchen wären. Mit dieser Stellungnahme können daher Natura 2000-Vor- oder FFH-Verträglichkeitsprüfungen nach § 34 BNatSchG für die nachgelagerten Verfahren nicht gänzlich ausgeschlossen werden.	Der Hinweis auf ggf. erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfungen im nachgelagerten Genehmigungsverfahren wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			c) Gesetzlich geschützte Biotope n. § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG Direkt in gesetzlich geschützten Biotopen sind Windkraftanlagen zwar grundsätzlich als verbotswidrig anzusehen. Die Überplanung von Biotopen mit einer Konzentrationszone im Rahmen einer FNP-Fortschreibung ist jedoch unter bestimmten Voraussetzungen möglich, zumal den zumeist relativ kleinflächigen Biotopen in einem späteren Zulassungsverfahren häufig auch ausgewichen oder entsprechend begegnet werden kann. Daher wäre (z.B. in dem zu erstellenden Umweltbericht) angemessen auf die in den geplanten Konzentrationszonen befindlichen gesetzlich geschützten Biotope und deren ökologisches Potential einzugehen. Aufgrund von fachlichen Einschätzungen mit Ausführungshinweisen zur Eingriffsvermeidung oder Verminderung sollte in den Verfahrensunterlagen kurz dargelegt werden, ob in nachgelagerten Verfahren erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen eines gesetzlich geschützten Biotops z.B. durch geeignete Festsetzungen und Maßnahmen vermieden werden können, oder ob ein Ausnahme-Erfordernis nach § 30 Abs. 4 BNatSchG zu erwarten sein kann. Bei sicher zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen, die die Erteilung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 (oder Abs. 4) BNatSchG erfordern, wäre auf der FNP-Ebene zumindest zu prüfen, ob die Ausnahme seitens der Unteren Naturschutzbehörde bereits in Aussicht gestellt werden kann. Dazu muss sich abzeichnen, dass im Rahmen einer Ausnahmeprüfung die zeitnahe Herstellung eines gleichartigen Biotops im funktionalen Zusammenhang grundsätzlich möglich wäre.	Der Hinweis zum Umgang mit innerhalb der Konzentrationszonen befindlichen gesetzlich geschützten Biotopen wird bei Weiterführung des Verfahrens im Rahmen des Umweltberichts beachtet.
			Die abschließenden Einschätzungen bzw. die entsprechenden ausdrücklichen Feststellungen der Unteren Naturschutzbehörde können erst nach Ergänzung der Verfahrensunterlagen mit grundsätzlichen grünordnerischen Aussagen hierzu getroffen werden. Konkrete Auflagen oder die Festlegung eines gesonderten Ausgleichs bedarf es auf der vorliegenden Planungsstufe (FNP) noch nicht. Das Nähere kann in einem solchen Fall in einem nachgeordneten Verfahren geregelt werden. Die diesbezügliche Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde über ein in Aussicht stellen von Biotop-Ausnahmen müsste der Gemeinde Mudau allerdings vor der Beschlussfassung über die FNP-Teilfortschreibung vorliegen und wäre in den Verfahrensunterlagen zu dokumentieren.	Wird zur Kenntnis genommen.
			In Anlehnung an Nr. 4.2.1 des früheren Windenergieerlasses Baden-Württemberg (WEE vom 09.05.2012) war generell auf die Belange der gesetzlich geschützten Biotope in den Unterlagen und Darstellungen zur Bauleitplanung hinzuweisen. (Biotope sind in den vorgelegten Unterlagen korrekt dargestellt; vgl. Karte zur Standortanalyse – Konflikte und Restriktionen, M. 1 : 20.000, Anlage 6.)	Der Anregung wird bei Weiterführung des Verfahrens gefolgt.
			d) Naturpark „Neckartal-Odenwald“ n. § 27 BNatSchG in Verbindung mit der betr. Naturpark-Verordnung Das Plangebiet bzw. die angedachten Eignungsflächen liegen im Geltungsbereich der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“. Im Entwurf der städtebaulichen Begründung ist kein diesbezüglicher Hinweis enthalten. Auch wenn die Erweiterung von Naturpark-Erschließungszonen zur Schaffung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen (vgl. § 2 Abs. 3 Nr. 5 Naturparkverordnung) zwischenzeitlich der Bauleitplanung zugänglich ist, bedarf es im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gemäß § 2 Abs. 3 S. 3 Naturparkverordnung im betreffenden Verfahren zumindest einer sachgerechten inhaltlichen Befassung mit dem Schutzzweck des Naturparks und einer betrachtenden Abwägung insbesondere zu den landschaftlichen Aspekten und bezüglich der Erholungsvorsorge.	Der Anregung wird gefolgt und bei Weiterführung des Verfahrens werden entsprechende Aussagen mit einer sachgerechten inhaltlichen Befassung mit dem Schutzzweck des Naturparks im Umweltbericht ergänzt.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			In den Verfahrensunterlagen, insbesondere im Umweltbericht, sind hierzu ergänzend entsprechende fachliche Aussagen zu ergänzen.	
			2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) Nach dem derzeitigen Rechts- und Planungsstand kann hierzu noch keine abschließende Aussage der unteren Naturschutzbehörde erfolgen. Insbesondere im Rahmen der anstehenden Untersuchungen zum Arten- und Biotopschutz sind zum weiteren Verfahren seitens des von der Gemeinde beauftragten Umweltplaners noch entsprechende Wertungen vorzunehmen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage <i>a) Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB (i. V. m. § 18 BNatSchG):</i> Gemäß § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB bezeichneten Bestandteilen grundsätzlich auch auf der FNP-Ebene in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen (Eingriffsregelung in der Bauleitplanung). Der Ausgleich soll dabei nach § 1a Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 2a BauGB durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich erfolgen.	Der Anregung wird bei Weiterführung des Verfahrens gefolgt.
			Auf der FNP-Ebene liegt der Schwerpunkt der prognoseartigen Betrachtung zur Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung eher auf der Seite der Eingriffsbewertung, um den zu erwartenden Eingriffsumfang für die bauleitplanerische Abwägung zumindest summarisch aufzeigen bzw. für die Ratsmitglieder verdeutlichen zu können. Zur Ermittlung der voraussichtlichen Eingriffswirkungen auf die angesprochenen Schutzgüter (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt) und der zu erwartenden Kompensationsmöglichkeiten bedarf es einer zumindest überschlägigen naturschutzfachlichen Betrachtung und Bewertung; dabei kann zu der maßgeblichen Einschätzung auf etwaige Erfahrungswerte des beauftragten Ingenieurbüros für Umweltplanung zu dem zu erwartenden Eingriffsumfang und zu der Anzahl der in den jeweiligen Eignungsflächen/potentiellen Konzentrationszonen möglichen Anlagen zurückgegriffen werden. Eine dezidierte Festsetzung konkreter einzelner Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erscheint hier allerdings noch nicht zwingend angezeigt, zumal die konkreten Festlegungen in der Regel in den später folgenden immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren getroffen werden. Um den Anforderungen des § 1a Abs. 3 BauGB insoweit gerecht zu werden, sollte zum Ausgleich insoweit aufgezeigt werden können, dass der im Zuge der Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung überschlägig ermittelte bzw. der insgesamt zu erwartende Kompensationsbedarf auf Flächen vordringlich im Hoheitsgebiet der Gemeinde Mudau später auch zu bewältigen sein wird. Die entsprechenden Ausführungen zur Eingriffs-Ausgleichs-Thematik können in den Umweltbericht in tabellarischer Form oder in steckbriefartige Erläuterungen zu den einzelnen in Frage kommenden Windenergieflächen integriert werden.	Der Anregung wird gefolgt und bei Weiterführung des Verfahrens wird eine überschlägige naturschutzfachliche Betrachtung und Bewertung ergänzt. Diese wird wie angeregt in den Umweltbericht integriert.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Grundsätzlich soll das Landschaftsbild im Hinblick auf seine Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie seinen Erholungswert geschützt werden, wobei Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften wie der Odenwald auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren sind (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG). Dass erneuerbare Energien und dabei Windkraftanlagen mit ihrer überragenden Bedeutung für den Klimaschutz benötigt werden, steht außer Frage; dementsprechend wird sich im Zuge der weiteren Entwicklungen auch das Landschaftsbild des Odenwaldes merklich verändern. Die möglichen Windenergieanlagen werden weithin sichtbar sein und können optisch „nicht versteckt“ werden, was in der Natur der Sache liegt und an sich unvermeidlich ist. Da die vorgesehene FNP-Teilfortschreibung auf eine Wirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB abzielt und sich im Naturpark „Neckartal-Odenwald“ befindet, könnte es als Abwägungsmaterial zum Schutzgut Landschaft hilfreich sein, Aussagen zu einer möglichen Fernwirkung von Anlagen und gegebenenfalls zu eventuellen Sichtbeziehungen (Abstände, Blickwinkel, Sichtfeld) insbesondere in Relation zu den umliegenden Siedlungs- und Erholungsräumen aufzuzeigen. Wir bitten hierzu, Aussagen oder geeignete Darstellungen zu ergänzen. Da die konkreten Standorte von einzelnen Anlagen jedoch noch nicht feststehen, können die Ausführungen auf einen überschaubaren aber möglichst zweckmäßigen Umfang begrenzt bleiben.	Die Anregungen zum Umgang mit dem Schutzgut Landschaftsbild werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umweltprüfung beachtet.
			<i>Anmerkung:</i> Bei dem fachgutachterlichen Zusammenstellen des Abwägungsmaterials zum Thema Landschaftsbild im Rahmen der Umweltprüfung empfehlen wir, beispielsweise die Handreichung des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen über die „Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe“ von Prof. Dr. Werner Nohl, oder die „Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbare Vertikalstrukturen“ des Landesamts für Umwelt Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, heranzuziehen. Andere fachliche Grundlagen zur Ermittlung der Auswirkungen der Planung können bei entsprechender Eignung selbstverständlich ebenso verwendet werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<i>b) Landesweiter Biotopverbundplan und Generalwildwegeplan (GWP) n. § 21 BNatSchG u. § 22 NatSchG</i> Der Biotopverbund setzt sich aus den Verbünden von trockenen, mittleren und feuchten Standorten im Offenland sowie dem Verbund durch die Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans (GWP) zusammen. § 22 NatSchG nimmt die öffentlichen Planungsträger dabei u.a. zur planungsrechtlichen Sicherung des Fachplans Landesweiter Biotopverbund mit in die Pflicht. Der GWP ist eine ökologische, waldbezogene Fachplanung des Landes für einen landesweiten Biotopverbund und ist integrativer Bestandteil eines nationalen bzw. internationalen ökologischen Netzwerks von Wildtierkorridoren. Im Bereich der Gemeinde Mudau queren im westlichen Bereich des Gemeindegebiets Abschnitte eines Wildtierkorridors mit internationaler Bedeutung und im nordöstlichen Bereich ein Abschnitt mit nationaler Bedeutung. Daneben ist der Biotopverbund zu trockenen, mittleren und feuchten Standorten mit zahlreichen Kernflächen und Kernräumen über die Gemeindefläche unterschiedlich verteilt. Da eine gewisse Betroffenheit nicht völlig ausgeschlossen werden kann, ist im Zuge der Planaufstellung eine umweltplanerische Betrachtung der Auswirkungen auf die Verbundfunktionen erforderlich;	Die Anregungen zum landesweiten Biotopverbund werden bei Weiterführung des Verfahrens im Rahmen der Umweltprüfung und Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung beachtet. Gleiches gilt für die Hinweise zum Wildtierkorridor.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			gegebenenfalls sollten Maßnahmen zur Stärkung der betroffenen Biotopverbundfunktionen im Ansatz überlegt und für nachgelagerte Verfahren richtungsweisend umschrieben werden. Insbesondere zum Wildtierkorridor ist darauf zu achten, dass die Planung zu keiner Zerschneidung und damit nicht zu einer nachhaltigen Unterbrechung der Verbundfunktionen führt. Dabei sind auch die Wirkungen möglicher Rodungen für die zu erwartenden Windenergiestandorte als entsprechende Störungen einzubeziehen.	
			c) <i>Einzelne Eignungsflächen</i> Zu den in den Unterlagen vorgeschlagenen Eignungsflächen bzw. potentiellen Konzentrationszonen äußert sich die untere Naturschutzbehörde im Zuge des weiteren Verfahrens gegebenenfalls noch näher, wenn sich die betr. Standortkulisse verfestigt hat und dazu vertiefende Untersuchungen zu den Belangen von Natur und Landschaft durchgeführt wurden.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Grundwasserschutz	18.01.2023	Das Vorhaben betrifft verschiedene Wasserschutzgebiete (WSG) auf dem Gebiet der Gemeinde Mudau. Folgende Wasserschutzgebiete sind im FNP-Bereich vorhanden: - WSG-Nr. 225.005, Tiefbrunnen Mudau: betroffen durch den südlichen Teilbereich der potentiellen Standortfläche Nr. 09 - WSG-Nr. 225.102, Tiefbrunnen Rumpfen: betroffen durch die potentielle Standortfläche Nr. 04. Für alle Vorhabensflächen sind die gesetzlichen Vorgaben zum Grundwasser- bzw. Gewässerschutz im Allgemeinen sowie im Speziellen die Verbote der entsprechenden Schutzgebietsverordnungen bei den Planungen zu beachten.	Die Hinweise zur Betroffenheit diverser Wasserschutzgebiete werden zur Kenntnis genommen.
			Die Errichtung von baulichen Anlagen ist in den Zonen I und II dieser WSG aufgrund der jeweiligen Verordnung verboten. Die Angaben im Entwurf der Begründung, Kap. 7.1.4 sind entsprechend anzupassen. Für die Zonen III/IIIA/IIIB wäre bei einer wasserwirtschaftlichen Genehmigungsfähigkeit mit erhöhten Anforderungen zu rechnen.	Die Angaben im Entwurf der Begründung bezüglich der Bauverbote in den Zonen I und II der Wasserschutzgebiete werden wie angeregt korrigiert.
			In dem ausstehenden Umweltbericht sind die grundsätzlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser und insbesondere mögliche Gefährdungen für das Grundwasser/die Wasserfassungen im Wasserschutzgebiet sowohl während der Bauzeit als auch im Betrieb von Windkraftanlagen zu erörtern und zu bewerten. Hierbei sind die hydrogeologischen Standortgegebenheiten zu berücksichtigen.	Die Hinweise zum Schutzgut Grundwasser werden bei Weiterführung des Verfahrens im Rahmen der Umweltprüfung (Umweltbericht) berücksichtigt.
	Landratsamt NOK Forst	18.01.2023	Im Teilflächennutzungsplan sind noch keine konkreten Flächen genannt. Aufgrund des hohen Bewaldungsanteiles des Raumes ist jedoch mit einer Nutzung von Waldflächen nach §§ 9, 11 LWaldG zu rechnen. Im Rahmen eines BImSchG-Verfahrens wird die Waldumwandlung der Grundfläche für die eigentliche Windkraftanlage durch Stellungnahmen der Unteren Forstbehörde und des Regierungspräsidium Freiburg (RPF), Körperschaftsforstdirektion festgestellt und im gebündelten Verfahren genehmigt. Die Genehmigung etwaiger Waldinanspruchnahme für die externe Zuwegung oder die Leitungstrassen nach § 9, 11 LWaldG erfolgt in einem separaten Verfahren über die Untere Forstbehörde, genehmigt durch das Regierungspräsidium Freiburg.	Die Hinweise zu möglichen Waldinanspruchnahmen im Zuge der Umsetzung der Planung werden zur Kenntnis genommen. Diese betreffen die dem FNP-Verfahren nachgelagerten Genehmigungsverfahren (BImSchG-Verfahren).

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Landratsamt NOK Gewerbeaufsicht	18.01.2023	Es bestehen zur geplanten Flächennutzungsplanänderung keine Bedenken oder Anregungen. Die weitergehende Beurteilung der Windenergieanlagen ist dem Genehmigungsverfahren gemäß dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vorbehalten.	Die Zustimmung zur geplanten Flächennutzungsplanänderung wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Gesundheitswesen	18.01.2023	Auf die Einhaltung der Lärm-, Schattenwurf- und Lichtgrenzwerte ist aus gesundheitlichen Gründen zwingend zu achten.	Die Einhaltung der genannten Grenzwerte wird im Zuge der nachgelagerten Genehmigungsverfahren geprüft und sichergestellt.
	Landratsamt NOK Straßen	18.01.2023	Grundsätzlich müssen bei geplanten Windkraftanlagen im Umfeld von Straßen Mindestabstände vor allem aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs eingehalten werden. Wenn die geforderten Mindestabstände von 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) nicht eingehalten werden können, sind Einrichtungen vorzusehen, durch die der Betrieb der Windkraftanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert wird (z.B. Rotorblattheizung). Die straßenrechtlichen Anbaubeschränkungszonen (40 m bei Landstraßen und 30 m bei Kreisstraßen) sind ausnahmslos immer zu beachten.	Die Hinweise betreffen die nachgelagerten Genehmigungsverfahren konkreter Windkraftvorhaben. Sie werden zur Kenntnis genommen.
			Sollten Eingriffe an klassifizierten Straßen vorgenommen werden (z.B. Aufweitung usw.), so ist dies rechtzeitig beim Fachdienst Straßen zu beantragen.	Eingriffe an klassifizierten Straßen werden durch die FNP-Planung nicht vorgenommen. Der Hinweis betrifft die nachgelagerten Genehmigungsverfahren bei konkreten Windkraftvorhaben und ist in diesen Verfahren zu beachten.
2.	Verband Region Rhein-Neckar	22.12.2023	Der Verband Region Rhein-Neckar unterstützt im Sinne der Energiewende den Ausbau der erneuerbaren Energien im Allgemeinen und der Windenergie im Besonderen. Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist festgelegt, dass die Energieversorgung zunehmend auf die Nutzung erneuerbarer Energien umgestellt werden soll. Nach Plansatz 3.2.1.1 soll eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien angestrebt werden, soweit möglich aus regionalen Quellen. In dem vom Verband Region Rhein-Neckar veröffentlichten Regionalen Energiekonzept wird der Windenergie neben der Solarenergie ein erhebliches Potential bescheinigt.	Die generelle Unterstützung des Verbands Region Rhein-Neckar des kommunalen Ausbaus der Erneuerbaren Energien wird zur Kenntnis genommen.
			Teilregionalplan Windenergie 2021 Seit 23.08.2021 ist der Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar verbindlich. Im Teilregionalplan Windenergie sind Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung als Ziele der Regionalplanung festgelegt (Plansatz 3.2.4.3). Im baden-württembergischen Teilraum der Region Rhein-Neckar sind keine Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen. Das heißt, dass die Flächen außerhalb der regionalplanerischen Vorranggebiete in die kommunale Planungshoheit fallen. Nach dem Teilregionalplan Windenergie sind im gesamten Bereich der Gemeinde Mudau keine Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. Somit fällt der gesamte Planungsraum der Gemeinde in die kommunale Planungshoheit. Vor diesem Hintergrund ist die Sachliche FNP-Teilfortschreibung zum Thema Windkraft zu begrüßen.	Die Ausführungen zum gültigen raumordnerischen Rahmen im Bereich der Gemeinde Mudau sowie die Zustimmung zur angestrebten sachlichen FNP-Teilfortschreibung Windkraft werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Teilregionalplan Erneuerbare Energien Derzeit befindet sich der Teilregionalplan Erneuerbare Energien in Aufstellung, wobei die Verfahren zur Festlegung von Flächen für Windenergieanlagen und PV-Freiflächenanlagen voraussichtlich getrennt werden. Die Unterrichtung zum Teilregionalplan wurde am 14.11.2022 abgeschlossen, im 2. und 3. Quartal 2023 ist die Durchführung einer informellen kommunalen Abstimmungsrunde vorgesehen. Auch in diesem Plan werden auf regionalplanerischer Ebene ausschließlich Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt, eine Ausweisung von Ausschlussgebieten erfolgt nicht. Seitens des Bundes bestehen nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz konkrete Flächenanforderungen zum Ausbau der Windenergie an die Länder, die im Fall von Baden-Württemberg 1,1 % der Landesfläche bis 2027 und 1,8 % der Landesfläche bis 2032 betragen. Diese Flächenbeitragswerte werden in Baden-Württemberg ohne Berücksichtigung regionaler Unterschiede an die Ebene der Regionalplanung weitergeleitet. Wenn die Region Rhein-Neckar die oben genannten Flächenbeitragswerte erreicht, ist die Errichtung weiterer Windenergieanlagen praktisch ausgeschlossen (§ 35 Abs. 2 BauGB), es sei denn, eine Kommune weist zusätzliche Positivflächen aus.	Die Hinweise zu den mittlerweile gültigen neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie zu deren Konsequenzen für Planungen auf kommunaler Ebene werden zur Kenntnis genommen.
			Anmerkungen zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft Hinsichtlich der verwendeten Methodik und der Kriterien bestehen unsererseits keine Anmerkungen. Eine Überprüfung der elf Potentialflächen in Bezug auf die beim Teilregionalplan Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar angewendete Systematik und andere uns vorliegende Informationen hat folgendes Ergebnis:	Wird zur Kenntnis genommen.
			Potentialfläche 1 • Gegen die Fläche sprechen keine harten Tabukriterien, die im Teilregionalplan Windenergie zur Anwendung kamen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			• Ein sehr kleiner südwestlicher Teilbereich der Potentialfläche liegt im Abstandsbereich von 1000 m zum Ortsteil Ünglert.	Der Weiler Ünglert ist baurechtlich dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen. Die angelegten Abstandswerte werden daher beibehalten.
			• Nach dem aktuellen Fachbeitrag Artenschutz der LUBW liegt nahezu die komplette Potentialfläche in einem Schwerpunktorkommen der Kategorie A. Schwerpunktorkommen der Kategorie A stellen naturschutzfachlich sehr hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten dar. Zwar können grundsätzlich auch die Schwerpunktorkommen der Kategorie A für die Ausweisung von regionalplanerischen Windenergie-Vorranggebieten in Betracht gezogen werden, jedoch ist zu beachten, dass hier auch Sonderstatus-Arten berücksichtigt wurden, bei welchen mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands auf Landesebene im Falle eines Verstoßes gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote zu rechnen ist. Im Rahmen der Abwägung ist in den im Fachbeitrag dargestellten Schwerpunktorkommen der Kategorie A im Falle einer Windenergienutzung von einer ganz erheblichen Beeinträchtigung von Artenschutzbelangen auszugehen. Sofern eine Planung in diesen Räumen in Betracht gezogen wird, müssen die bei den zuständigen Naturschutzbehörden vorliegenden Daten zu Vorkommen der Sonderstatus-Arten innerhalb der betroffenen Schwerpunkträume im jeweiligen Einzelfall detaillierter betrachtet werden. Ist nach der Datenlage mit Sonderstatus-Arten auf den geplanten Vorrangflächen plausibel zu rechnen, wird eine Abstimmung der Planung mit den zuständigen unteren Naturschutzbehörden empfohlen. Hierbei zu prüfen, ob im jeweiligen Einzelfall in eine Ausnahmelage hineingeplant werden kann. Nach	Im Bereich der Potentialfläche 1 werden aktuell bereits konkrete, vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchungen durchgeführt. Sollten diese Untersuchungen artenschutzrechtliche Konfliktlagen feststellen, geht die Gemeinde Mudau davon aus, dass diese im Rahmen einer Anlagenprojektierung auf Genehmigungsebene gelöst werden können. Die Potentialfläche wird daher weiterverfolgt.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			derzeitigem Planungsstand werden in Absprache mit den übrigen Regionalverbänden in Baden-Württemberg in den Schwerpunktorkommen der Kategorie A voraussichtlich pauschal keine Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt werden.	
			Potentialfläche 2 • Gegen die Fläche sprechen keine harten Tabukriterien, die im Teilregionalplan Windenergie zur Anwendung kamen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			• Die Potentialfläche 2 war in einer ähnlichen Abgrenzung unter der Bezeichnung „Mudau / Soläcker (NOK-VRG02-W)“ bis zur 2. Offenlage als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung im Teilregionalplan Windenergie vorgesehen. Im Rahmen der 2. Offenlage des Teilregionalplans Windenergie wurden die Abstände zu Siedlungsgebieten auf 1000 m erhöht, so dass im Fall des Standorts Soläcker ein größerer Abstand zum Mudauer Ortsteil Steinbach und zum Buchener Ortsteil Stürzenhardt eingehalten werden musste. Dadurch war die verbleibende Fläche des Vorranggebiets unter die im Teilregionalplan Windenergie zugrunde gelegte Mindestflächengröße von 20 ha gesunken.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein Abstand von 1.000 m zu den Siedlungsflächen von Steinbach und Stürzenhardt wird mit der Abgrenzung der Potentialfläche eingehalten und es wird eine Gesamtfläche von über 40 ha erreicht.
			• Nach dem Fachbeitrag Artenschutz der LUBW bestehen keine Einschränkungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Potentialfläche 3 + 4 • Die Fläche liegt nahezu komplett im Abstandsbereich von 1000 m zum Ortsteil Rümpfen.	Der Weiler Rümpfen ist baurechtlich dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen. Die bisherigen Abstandswerte werden daher beibehalten.
			• Zudem ist ein Abstand zur Landesstraße zu berücksichtigen.	Der gesetzliche Abstand zur Landesstraße wird ergänzend als Ausschlusskriterium berücksichtigt. Die Potentialfläche reduziert sich dadurch geringfügig
			• Nach dem Fachbeitrag Artenschutz der LUBW bestehen keine Einschränkungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Potentialfläche 5 • Im nördlichen Teil der Potentialfläche liegt das flächenhafte Biotop Buchenwald am Salzlackenkopf, das bei der konkreten Flächenplanung ausgespart werden sollte.	Größere flächenhafte Biotope werden ergänzend als Ausschlusskriterium berücksichtigt.
			• Nach dem Fachbeitrag Artenschutz der LUBW bestehen keine Einschränkungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			• Evtl. sind bei der Potentialfläche Einschränkungen des Fernmeldeturms Reisenbach zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird bei Weiterführung des Verfahrens geprüft
			Potentialfläche 6 • Im südöstlichen Bereich der Potentialfläche liegen kleine Biotope, die bei der konkreten Flächenplanung ausgespart werden sollten.	Wird zur Kenntnis genommen.
			• Nach dem Fachbeitrag Artenschutz der LUBW bestehen keine Einschränkungen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Die Potentialfläche 6 war in einer ähnlichen Abgrenzung unter der Bezeichnung „Mudau / Kinzert (NOK-VRG01-W)“ bis zur 1. Offenlage als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung im Teilregionalplan Windenergie vorgesehen. Das Vorranggebiet wurde nach der 1. Offenlage nicht weiterverfolgt, da ein Brutvorkommen des Rotmilans in ca. 270 m Entfernung kartiert wurde. Bei Einhaltung eines Vorsorgeabstands von 1000 m um den Horst wäre nahezu das gesamte Vorranggebiet betroffen gewesen. Zudem grenzt das Vorranggebiet direkt an das hessische Vogelschutzgebiet "Südlicher Odenwald", in dem u.a. der Wanderfalke als windenergiesensible Vogelart zum Arteninventar zählt. Des Weiteren befinden sich innerhalb eines 3000 m Vorsorgeabstands um das Vorranggebiet nach einer Kartierung der LUBW voraussichtlich zwei Brutvorkommen des Schwarzstorchs. Deshalb musste unter Berücksichtigung aller verfügbaren artenschutzfachlichen Hinweise und Datengrundlagen auf regionaler Planungsebene davon ausgegangen werden, dass das geplante Vorranggebiet NOK-VRG01-W einen unlösbaren Konflikt mit dem Artenschutzrecht hervorrufen würde.	Die Hinweise werden bei Weiterführung des Verfahrens und der dabei erforderlichen artenschutzrechtlichen Prüfung beachtet und der Standortbereich bei Weiterführung des Verfahrens einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Einzelfallprüfung unterzogen. Je nach Ergebnis wird der Standortbereich als Potentialfläche für Windenergie beibehalten oder nicht.
			Potentialfläche 7 Es sind Abstände zur Landesstraße zu berücksichtigen.	Der gesetzliche Abstand zur Landesstraße wird ergänzend als Ausschlusskriterium berücksichtigt. Die Potentialfläche reduziert sich dadurch geringfügig.
			Nach dem aktuellen Fachbeitrag Artenschutz der LUBW liegt der nordwestliche Teilbereich der Potentialfläche in einem Schwerpunktorkommen der Kategorie B. Schwerpunktorkommen der Kategorie B stellen naturschutzfachlich hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten dar. Auch wenn im Rahmen der Abwägung in Schwerpunktorkommen der Kategorie B im Falle einer Windenergienutzung von einer erheblichen Beeinträchtigung von Artenschutzbelangen auszugehen ist, können bei der Planung grundsätzlich auch die Schwerpunktorkommen der Kategorie B für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Betracht gezogen werden. Bei den Schwerpunktorkommen der Kategorie B sind zumindest auf regionalplanerischer Ebene keine detaillierten Prüfungen im Einzelfall erforderlich, da in diesen Räumen im späteren Genehmigungsverfahren im Bedarfsfall mit hoher Wahrscheinlichkeit eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach §§ 45 Abs. 7 i.V.m. 45b Abs. 8 BNatSchG erteilt werden kann. In diesen Räumen ist nicht davon auszugehen, dass die Umsetzung des Plans an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde.	Aufgrund der Lage des Standorts in einem Schwerpunktorkommen der Kategorie B wird bei Weiterführung des Verfahrens eine vertiefende detaillierte artenschutzrechtliche Einzelfallprüfung vorgenommen. Je nach Ergebnis wird der Standortbereich als Potentialfläche für Windenergie beibehalten oder nicht. Zur Vermeidung einer Überlastungswirkung des Ortsteils Schloßau wird der östliche Teil der Potentialfläche 7 nicht weiterverfolgt.
			Potentialfläche 8 In der Karte der Potentialflächen ist keine Eignungsfläche mit der Nummer 8 enthalten.	Der redaktionelle Fehler wird behoben.
			Potentialfläche 9 Gegen die Fläche sprechen keine harten Tabukriterien, die im Teilregionalplan Windenergie zur Anwendung kamen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Nach dem Fachbeitrag Artenschutz der LUBW bestehen keine Einschränkungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Potentialfläche 10 Süd Gegen die Fläche sprechen keine harten Tabukriterien, die im Teilregionalplan Windenergie zur Anwendung kamen.	Wird zur Kenntnis genommen (entspricht neuer Potentialfläche 8).
			Nach dem Fachbeitrag Artenschutz der LUBW bestehen keine Einschränkungen.	Wird zur Kenntnis genommen (entspricht neuer Potentialfläche 8).

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Potentialfläche 10 Nord • Gegen die Fläche sprechen keine harten Tabukriterien, die im Teilregionalplan Windenergie zur Anwendung kamen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			• Nach dem Fachbeitrag Artenschutz der LUBW bestehen keine Einschränkungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Potentialfläche 11 • Gegen die Fläche sprechen keine harten Tabukriterien, die im Teilregionalplan Windenergie zur Anwendung kamen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			• Ein kleiner westlicher Teilbereich der Potentialfläche liegt im Abstandsbereich von 1000 m um das Neubaugebiet in Mörschenhardt.	Bei der Ansiedlung handelt es sich um eine Außenbereichsbebauung nach § 35 BauGB. Die bisherigen Abstandswerte werden daher beibehalten.
			• Nach dem Fachbeitrag Artenschutz der LUBW bestehen keine Einschränkungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Vor dem dargestellten Hintergrund zeigt sich, dass die einzelnen Potentialflächen unterschiedliche Restriktionen in Bezug auf die Festlegung von Windenergiegebieten haben. Im Sinne des Bündelungsprinzips wäre es aus regionalplanerischer Sicht wünschenswert, die Standorte zu konzentrieren. Dabei sollten insbesondere kleinere Potentialflächen, die in keinem räumlichen Zusammenhang mit anderen Potentialflächen stehen, nicht weiterverfolgt werden. Ggf. sollte eine Absenkung der Mindestwindhöflichkeit auf 215 W/m ² in Betracht gezogen werden, um größere zusammenhängende Potentialflächen zu erhalten.	Der Anregung wird gefolgt. Um eine Bündelungswirkung zu erzielen, wird eine Mindestgröße von 40 ha für eine Potentialfläche angesetzt. Damit entfallen die Potentialflächen 03, 04, 10 und 11. Von einer Absenkung der Mindestwindhöflichkeit wird abgesehen, da auch mit dem gewählten Ansatz einer Untergrenze von 250 W/m ² ausreichend große Potentiale für Standortausweisungen mit Bündelungswirkung zur Verfügung stehen.
			Redaktionelle Anmerkungen: • Begründung Seite 6, Kap. 3.2 Windverhältnisse: In Bezug auf die Bewertung des Windpotentials gibt es eine aktuelle Vorgabe des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 11.11.2022 („Berücksichtigung der Windhöflichkeit für die Regionalplanung Windenergie“). Danach bestehen infolge der Aufskalierung der Anlagentechnik sowie aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen des EEG 2023 inzwischen auch auf Standorten mit einer mittleren gekappten Windleistungsdichte ab 190 W/m ² grundsätzlich Potentiale bzw., Möglichkeiten für die Windenergienutzung. Aufgrund der Bedeutung der Windhöflichkeit wird davon unbenommen empfohlen, in den Planverfahren einen Orientierungswert von 215 W/m ² für die regionalplanerische Standortsicherung anzusetzen. Eine Unterschreitung des Orientierungswertes soll nur dann erfolgen, wenn die Erreichung der Teilflächenziele nach Windenergieflächenbedarfsgesetz ansonsten nicht möglich ist.	Die Begründung wird gemäß der redaktionellen Anmerkung ergänzt.
			• Begründung Seite 7, Kap. 4.1 Landesplanung: Das im novellierten Klimaschutzgesetz enthaltenen Landesflächenziels (§ 4b) von 2 % der Regionsfläche für die Nutzung der Windenergie und Photovoltaik auf Freiflächen sollte benannt werden, auch wenn sich dieses Landesflächenziel im Wesentlichen an die Regionalplanung richtet.	Die Begründung wird gemäß der redaktionellen Anmerkung ergänzt.
			• Begründung Seite 8, Kap. 4.2 Regionalplanung: Der Satz „In Folge aktueller Urteile ... so dass Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 BauGB grundsätzlich zulässig sind.“ kann gestrichen werden. Die dort aufgeführten Urteile beziehen sich auf den „Teilregionalplan Plankapitel 5.7.1 Windenergie des Regionalplans für die Region Rhein-Neckar-Odenwald“ von 2005. Dieser Plan ist mittlerweile durch den aktuellen Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar	Die Begründung wird gemäß der redaktionellen Anmerkung korrigiert.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			von 2021 (s.o.) außer Kraft gesetzt. Der aktuelle Teilregionalplan Windenergie entfaltet im baden-württembergischen Teilraum keine Ausschlusswirkung.	
			• Begründung Seite 8, Kap. 4.2 Regionalplanung: Nach dem Passus „hat das Land Baden-Württemberg bis Ende 2032 einen Mindestanteil von 1,8 % der Landesfläche für Windenergiegebiete bereitzustellen“ sollte ergänzt werden, dass diese an das Land gerichtete Zielvorgabe in Baden-Württemberg eins zu eins ohne regionsspezifische Regelungen an die Ebene der Regionalplanung weitergereicht wird.	Die Begründung wird gemäß der redaktionellen Anmerkung ergänzt.
			• Begründung Seite 12, Kap. 6.3 Einflussfaktoren auf die Abstandsbemessung: Die „gängigen, getriebe-losen Windenergieanlagen“ haben aktuell im Neckar-Odenwald- Kreis eine Nennleistung von 5 bis 7 MW und einen Rotordurchmesser von 160 bis 170 m, und nicht wie geschrieben von 2 bis 3 MW Nennleistung und 90 bis 100 m Rotordurchmesser.	Die Begründung wird gemäß der redaktionellen Anmerkung aktualisiert.
			• Begründung Seite 14, Kap. 6,3 Einflussfaktoren auf die Abstandsbemessung, optische Bedrängungswirkung: Nach uns vorliegenden Informationen soll die optische Bedrängungswirkung von Windkraftanlagen durch Bundesgesetz auf 300 m Abstand festgelegt werden. Dieser Regelung widerspricht allerdings bislang der Bundesrat. Das weitere Gesetzgebungsverfahren sollte berücksichtigt werden.	Die Begründung wird gemäß der redaktionellen Anmerkung ergänzt. Mittlerweile ist die angesprochene neue Regelung in Kraft getreten. Danach liegt eine optische Bedrängungswirkung in der Regel nicht vor, wenn der Abstand zwischen Wohnbebauung und Windenergieanlage mindestens die zweifache Gesamthöhe der Windenergieanlage beträgt.
			• Begründung Seite 17, Kap. 7.1 Allgemeine Ausschlusskriterien (harte Tabukriterien): In der Tabelle auf Seite 17 ist ein Schutzabstand zu Richtfunkstrecken von 35 m aufgeführt, im Text ist auf Seite 21 ein Wert von 25 m genannt.	Begründung und Plan werden gemäß den Stellungnahmen der Richtfunkstreckenbetreiber auf einen Schutzabstand von 15 m korrigiert.
			• Begründung Seite 23 und 25, Kap. 7,2 Kommunale Ausschlusskriterien (weiche Tabukriterien): Nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes stehen Landschaftsschutzgebiete der Errichtung von Windenergieanlagen nicht mehr entgegen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Einstufung erfolgt aus planerischen Überlegungen der Gemeinde im Hinblick auf den Natur- und Landschaftsschutz. Ohnehin tangieren die Landschaftsschutzgebiete im Bereich der Gemeinde Mudau überwiegend nur schwachwindige Talräume und -mulden.
			• Begründung Seite 23, Kap. 7.2 Kommunale Ausschlusskriterien (weiche Tabukriterien) und Seite 26, 7.2.6 Mindestgröße und geeigneter Zuschnitt der Standorte: Windenergieanlagen sollten an geeigneten Standorten konzentriert und gebündelt errichtet werden. Insofern sollte die Mindestflächengröße deutlich größer als 4 ha sein, da 4 ha nur die Errichtung einer Einzelanlage erlaubt. Aus landschafts- und regionalplanerischer Sicht sollte eine Mindestflächengröße gewählt werden, die die Errichtung von mindestens drei Anlagen an einem Standort erlaubt.	Der Anregung wird gefolgt. Um eine Bündelungswirkung zu erzielen, wird eine Mindestgröße von 40 ha für eine Potentialfläche angesetzt.
			• Begründung Seite 26, Kap. 7.2.6 Mindestgröße und geeigneter Zuschnitt der Standorte: Im Sinne der Anrechenbarkeit von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung nach dem Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land wäre eine Planung mit Rotor-Out-Flächen äußerst wünschenswert. Dabei sollte auch explizit im Plan erwähnt werden, dass die Rotorblätter über den Rand der Konzentrationszone hinausragen können.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
			• Begründung Seite 26, Kap. 7.2.6 Mindestgröße und geeigneter Zuschnitt der Standorte: Aktuell im Neckar-Odenwald-Kreis errichtete und geplante Anlagen haben einen Rotordurchmesser von 160 bis 170 m und nicht von 90 bis 100 m.	Die Begründung wird gemäß der redaktionellen Anmerkung korrigiert.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Begründung Seite 28, Kap. 8.1.3 Tiere und Pflanzen: Wildtierkorridore spielen bei der Planung von Windenergieanlagen keine wesentliche Rolle, da die Durchlässigkeit der Korridore durch den Mastfuß einer Windenergieanlage kaum beeinträchtigt ist. Störungen der Korridore sind allenfalls während der Bauphase zu erwarten.	Die Begründung wird gemäß der redaktionellen Anmerkung ergänzt.
			Begründung Seite 28, Kap. 8.1.4 Boden und Wasser: Wasserschutzgebiete der Zone III sind bei der Windenergieplanung vernachlässigbar.	Die Anmerkung ist nicht korrekt. Gemäß der Stellungnahme der zuständigen Fachbehörde sind hier bezüglich der wasserwirtschaftlichen Genehmigung mit erhöhten Anforderungen zu rechnen.
3.	RP Karlsruhe Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	27.01.2023	Raumordnung Die Gemeinde Mudau verfolgt mit der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ eine räumliche Steuerung der Windenergie auf städtebaulich konfliktarme und umweltverträgliche Standorte. Konflikte mit bestehenden Siedlungsstrukturen und Beeinträchtigungen von Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sollen minimiert bzw. verhindert werden. Der vorliegende Vorentwurf umfasst insgesamt elf Potentialflächen für mögliche Konzentrationszonen. Grundsätzlich ist der Ansatz einer räumlichen Steuerung regionalbedeutsamer Windenergieanlagen an die geeignetsten Standorte zu begrüßen. Sie entspricht wesentlichen Zielsetzungen des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg wie auch des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (ERP), wonach auf eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien hingewirkt werden soll (PS 4.2.2 Z und 4.3.5 G LEP, PS 3.2.1.1. G ERP).	Die Zustimmung zur planerischen Steuerung und Ausbau der Erneuerbaren Energien durch die Gemeinde Mudau wird zur Kenntnis genommen.
			Im Teilregionalplan Windenergie zum ERP, seit 23.08.2021 rechtsverbindlich, sind im Bereich der Gemeinde Mudau keine Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. Regionalplanerische Ausschlussflächen für die Windenergienutzung existieren im baden-württembergischen Teilraum der Region ebenfalls nicht. Laut PS 3.2.4.5 G des Teilregionalplans soll außerhalb der Vorranggebiete eine Steuerung der Windenergienutzung im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen, um eine Konzentration an geeigneten Standorten anzustreben. Insoweit entspricht die vorliegende Planung den gültigen landes- und regionalplanerischen Vorgaben. Zu diesem Ergebnis kommt auch der Verband Region Rhein-Neckar (VRRN) in seiner Stellungnahme zur vorliegenden Planung vom 22.12.2022. Hinsichtlich der planerischen Bewertung der einzelnen Potentialflächen verweisen wir an dieser Stelle auf besagte Stellungnahme, in welcher der VRRN darüber hinaus auf den in Aufstellung befindlichen Teilregionalplan Erneuerbare Energien hinweist.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Hintergrund des neuen Teilregionalplans sind die ab dem 01.02.2023 geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Bereitstellung von Flächen für Windenergienutzung auf regionaler und kommunaler Ebene, auf die wir an dieser Stelle gezielt hinweisen möchten. Es tritt das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz) in Kraft, welches die Einführung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) sowie Änderungen in Baugesetzbuch, Raumordnungsgesetz und Erneuerbare-Energien-Gesetz umfasst. Mit dem WindBG gibt der Bundesgesetzgeber den Ländern verbindliche Flächenbeitragswerte vor, wonach Baden-Württemberg bis zum 31.12.2027 mindestens 1,1 %, bis zum 31.12.2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für die Windenergienutzung zu sichern hat. In Baden-Württemberg wird dieser Flächenbeitragswert, ohne weitere regionale Differenzierung, an die Ebene der Regionalplanung weitergegeben.	Die Hinweise zu den mittlerweile gültigen neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie zu deren Konsequenzen für Planungen auf kommunaler Ebene werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Die demnach aufzustellenden (Teil-)Regionalpläne sollen gem. § 13a Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) bis 30.09.2025 als Satzung festgestellt werden. Mit der Aufstellung des Teilregionalplans Erneuerbare Energien durch den VRRN soll diesem Planungsauftrag Rechnung getragen werden. Werden die Flächenbeitragswerte bis zu den im WindBG genannten Zeitpunkten durch die Regionalplanung in Form der Ausweisung entsprechender Vorranggebiete erfüllt, tritt die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB außerhalb der Windenergiegebiete außer Kraft. Außerhalb der regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete für die Windenergie wären Windenergieanlagen damit praktisch ausgeschlossen. Sollten die vorgegebenen Flächenbeitragswerte durch die Regionalplanung nicht erreicht werden, ist es nach § 249 Abs. 7 BauGB ab den o.g. Stichtagen nicht mehr möglich, die Windenergienutzung räumlich zu steuern – weder auf Ebene der Regional- noch auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung. Stattdessen würde eine generelle Privilegierung eintreten, nach der Windenergieanlagen nicht mehr planerisch an den bestgeeigneten Standorten konzentriert werden könnten. Anders als nach bisheriger Rechtslage, nach der mittels § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf Ebene des FNP eine Ausschlusswirkung mit einem schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept erzielt werden konnte, ist zukünftig somit alleine die Einhaltung der gesetzlichen Flächenbeitragswerte maßgeblich. Eine eigene Planung auf Ebene der Bauleitplanung für eine räumliche Steuerung der Windenergienutzung wäre damit ab den o.g. Zeitpunkten nicht mehr notwendig. Für die Zwischenzeit sind Überleitungsvorschriften von Bedeutung, auf die wir ebenfalls hinweisen möchten. Mit Blick auf das vorliegende Verfahren von zentraler Bedeutung: Nach § 245e Abs. 1 BauGB kann die Konzentrationswirkung kommunaler Flächennutzungspläne zur Steuerung der Windenergie gem. § 35 Abs. 3 BauGB nur noch erzielt werden, wenn ein Flächennutzungsplan vor dem 01.02.2024 wirksam wird, also auch bereits genehmigt wurde. Seine Rechtswirkung entfällt jedoch wieder, sobald das Erreichen des regionalen Flächenbeitragswertes festgestellt wurde oder aber spätestens mit Ablauf des 31.12.2027. Es sollte daher kritisch geprüft werden, ob das Verfahren so abgeschlossen werden kann, dass mit einer Genehmigung bis spätestens 31.01.2024 zu rechnen ist und ob die Aufstellung des Flächennutzungsplans vor dem Hintergrund der o.g. Perspektive generell sinnvoll scheint. Uns erscheint es angesichts des o.g. Planungsauftrags an die Regionalplanung zielführender, statt einer Fortführung des vorliegenden Verfahrens die Suche nach geeigneten Flächen in enger Abstimmung mit dem VRRN fortzusetzen und gemeinsam geeignete Standorte zu identifizieren, um auf regionaler Ebene auf eine Erreichung der Flächenbeitragswerte hinarbeiten.	
4.	RP Karlsruhe Abteilung 4 – Straßenwesen und Verkehr	05.12.2022	Bezüglich der oben genannten Fortschreibung des Flächennutzungsplans haben wir keine Einwände oder Anregungen.	Die Zustimmung zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Jedoch möchten wir darauf hinweisen, dass im Zusammenhang mit der Ausweisung von geeigneten Standorten für Windenergieanlagen im Bereich von klassifizierten Straßen, vor allem aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere um straßenverkehrsgefährdende Situationen für den fließenden Verkehr auszuschließen, ausreichende Mindestabstände zwischen Anlage und Straße eingehalten werden sollen. Bei konkreter Ausweisung von Standorten in der Nähe von Verkehrswegen, sind entsprechende Eisfall- und Schattenwurfgutachten vorzulegen, die eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer durch den Betrieb der Windkraftanlage sicher ausschließt. Detaillierte straßenrechtliche Stellungnahmen (Anbauverbot, Neuanschlüsse) bleiben den Verfahren der verbindlichen Bauleitplanungen vorbehalten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu einzelnen Windkraftanlagen.
5.	RP Karlsruhe Abteilung 5 – Umwelt	20.12.2022	Höhere Naturschutzbehörde (HNB) Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden ganz überwiegend von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) wahrgenommen (vgl. § 58 Absatz 1 NatSchG). Wir gehen davon aus, dass Sie die zuständige UNB in Ihrem Verfahren ebenfalls beteiligt haben. Gegebenenfalls sind wir als HNB für die Erteilung einer natur- oder artenschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung zuständig. Sofern eine solche erforderlich ist, benötigen wir einen förmlichen Antrag, der sich in seiner Begründung explizit auf die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausnahme- oder Befreiungsregelung bezieht. Die Frist des § 4 BauGB gilt in diesem Fall nicht. Im Anhang finden Sie eine Tabelle, aus der Sie ersehen können, in welchen Fällen eine Zuständigkeit der Höheren Naturschutzbehörde (HNB) gegeben ist, sowie Hinweise zum Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen.
6.	RP Stuttgart Ref. 46.2 – Luftverkehr und Luftsicherheit		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
7.	RP Freiburg Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	04.01.2023	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, und beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, liegen keine vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Grundsätzliches Zu den Planungsgebieten für Windkraftanlagen sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen. Die Belange von Hydrogeologie und Rohstoffgeologie werden erst im konkreten Einzelfall des BImSchG-Genehmigungsverfahrens geprüft. Ingenieurgeologische Belange werden erst im Rahmen konkreter Planungen näher geprüft. Eine Bearbeitung von Übersichtsplanungen findet nicht statt.	Wird zur Kenntnis genommen.

		Grundwasser Aus hydrogeologischer Sicht ist für die geplanten Standorte zu prüfen, in welchem Umfang die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung durch Eingriffe in den Untergrund (Bau der Fundamente, Anlage der Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten) beeinträchtigt wird. Beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen werden Wasser gefährdende Stoffe eingesetzt (insbesondere Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett und Transformatorenöl). Für die konkreten Standorte ist sicherzustellen, dass es hierdurch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität kommt. Weiterhin ist im Falle einer Havarie und bei einer potentiellen Gefährdung von Trinkwasserfassungen die entsprechende private oder öffentliche Wasserversorgung sicherzustellen. Hierfür ist entweder eine geeignete Grund- bzw. Rohwasseraufbereitung oder eine alternative Trinkwasserversorgung erforderlich. Bei Anlagen, die in der Nähe von Engeren Schutzzonen geplant werden, ist der Wirkradius der Anlage (im Sinne von Einflussbereich der Anlage, z.B. bei Umstürzen des Turms) für einen potentiellen Havariefall darzustellen. Wenn der Wirkradius einer Windenergieanlage in die sog. 50-Tage-Linie (in der Regel: Engere Schutzzone) hineinreicht, ist eine Beurteilung wie für einen Bau in der Engeren Schutzzone erforderlich. Ist durch eine geplante Windenergieanlage das Einzugsgebiet einer öffentlichen oder privaten Wasserversorgung (oder eine qualitative Schutzzone eines Heilquellenschutzgebietes) betroffen, müssen die Auswirkungen eines potentiellen Havariefalles einer Windenergieanlage (z.B. Brand in der Kanzel, Abreißen des Rotors, Umstürzen etc.) und möglicher Folgemaßnahmen (z. B. Löscharbeiten) geprüft werden. Hierfür sind die Gefährdungspotentiale durch Eintritt der Betriebsmittel der Windkraftanlage und Löschmittel in Boden und Grundwasser darzustellen. Ingenieurgeologie und Landeserdbebendienst Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter https://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Für die konkreten Standorte von Windkraftanlagen werden objekt-bezogene Baugrunderkundungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 unter besonderer Berücksichtigung der dynamischen Belastung sowie der Hangstabilität und einer möglichen Verkarstung empfohlen. Es wird daraufhin hingewiesen, dass • Rutschgebiete bei der Errichtung von Windkraftanlagen zu geotechnisch bedingten Mehraufwendungen führen oder die Errichtung aus wirtschaftlichen oder bautechnischen Gründen unmöglich machen können. • erhöhte Baugrundrisiken für Windkraftanlagen in den Verbreitungsbereichen verkarsteter Gesteine bestehen. Außer den in den Geologischen und Topografischen Karten verzeichneten Erdfällen bzw. Dolinen lassen sich im hochauflösenden Digitalen Geländemodell weitere Verkarstungsstrukturen erkennen. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger – für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier – Registrierung, unter https://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Baden-Württemberg ist in Deutschland das Bundesland mit der höchsten Erdbebengefährdung. Im Rahmen der Daseinsvorsorge betreibt das LGRB den Landeserdbebendienst, der mit rund 60 Messstationen die Erdbebenaktivität im ganzen Land überwacht. Für 32 dieser Erdbebenmessstationen, davon eine in unmittelbarer Nähe zum Planungsgebiet Krautheim (siehe Anlage 3), hat der Landeserdbebendienst individuelle Abstands-bereiche zwischen 2 und 5 Kilometern Radius festgelegt und mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft abgestimmt. Für Windenergieanlagen, die innerhalb dieser Abstandsbereiche errichtet werden sollten, wird davon ausgegangen, dass die Erschütterungsemissionen durch Turmschwingungen und Rotorbewegungen zu nennenswerten Beeinträchtigungen der	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu einzelnen Windkraftanlagen.
--	--	---	---

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Erdbebenregistrierung an der jeweiligen Erdbebenmessstation und damit der landesweiten Erdbebenüberwachung führen. Handlungsempfehlungen für die Berücksichtigung der Abstandsbereiche werden derzeit von UM und MLW finalisiert. Die Positionen der Erdbebenmessstationen in Baden-Württemberg lassen sich – ohne Abstandsbereiche – über die LGRB-Geodatendienste visualisieren (https://maps.lgrb-bw.de/?app=lgrb&view=LED_Stationen) oder in die eigene GIS-Umgebung einbinden (https://produkte/lgrb-bw.de/informationssysteme/geodatendienste).	
			Mineralische Rohstoffe Gegen die Planungen bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Bergbau Bergbehördliche Belange werden von der Planung nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope abgerufen werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen.
8.	RP Freiburg Abteilung 8 – Landesbetrieb Forst (ForstBW)	08.12.2022	<u>Darstellungsform der potentiellen Windnutzungsgebiete</u> Die in den vorgelegten Unterlagen ausgewiesenen Potentialflächen für Windenergieanlagen liegen größtenteils im Wald und berühren somit forstrechtliche Belange. Von besonderer Bedeutung ist in Rahmen der Bauleitplanung insbesondere auch die geplante Darstellungsform potentieller Windnutzungsgebiete. Als Konzentrationszonen für Windkraft sind diese im Teilflächennutzungsplan grundsätzlich in überlagernder Darstellung mit der Grundnutzung „Wald“ darzustellen. Voraussetzung für diese Darstellungsweise ist, dass die Aufstellung einzelner Anlagen mit der Grundnutzung „Wald“ vereinbar ist. Die Nutzung „Waldfläche“ bleibt in diesen Fällen erhalten, so dass es sich nicht um eine Darstellung einer „anderweitigen Nutzung“ im Sinne des § 10 Abs. 1 LWaldG handelt. Damit ist eine formale Umwandlungserklärung nicht erforderlich.	Die Anregung wird bei Weiterführung des Verfahrens und formeller Ausweisung von Windenergieflächen im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt.
			<u>Öffentliche Interessen im Sinne von § 9 Abs. 2 LWaldG (Waldumwandlungsverfahren)</u> Bei geplanten Waldinanspruchnahmen im Sinne von §§ 9-11 Landeswaldgesetz (LWaldG) ist grundsätzlich eine Genehmigung der höheren Forstbehörde erforderlich. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die anlagenbezogenen Waldinanspruchnahmen gemäß § 13 BImSchG in der immissionschutzrechtlichen Genehmigung zu konzentrieren sind. Für Waldinanspruchnahmen außerhalb der Anlagenstandorte (z.B. Zuwegungen) ist eine separate Waldumwandlungsgenehmigung bei der höheren Forstbehörde zu beantragen. Bereits jetzt wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Verfahrensforgang eine forstrechtliche Genehmigung nach §§ 9-11 LWaldG nur erteilt werden kann, wenn andere öffentliche Interessen im Sinne von § 9 Abs. 2 LWaldG (z.B. Natur-/Artenschutz; Raumordnung und Landesplanung; Wasserwirtschaft,	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu einzelnen Windkraftanlagen in Waldflächen.

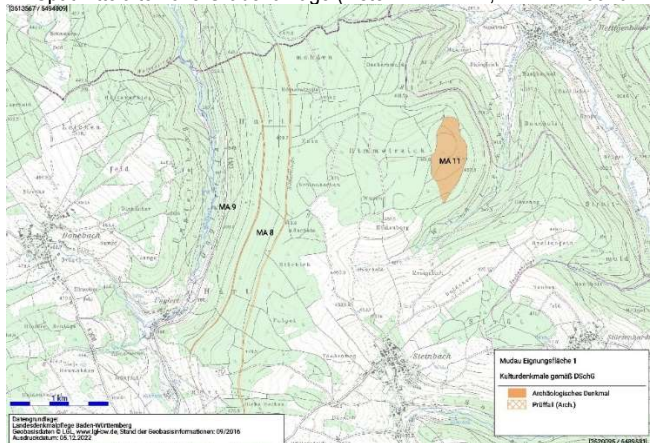
Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag						
			Denkmalschutz; Richtfunk) der geplanten Waldinanspruchnahme nicht entgegenstehen bzw. diese bei der Abwägung als nachrangig einzustufen sind. Diese Belange werden insbesondere auch im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens berücksichtigt bzw. geprüft. Dementsprechend kann eine forstliche Stellungnahme zum jetzigen Zeitpunkt zumindest teilweise nur vorbehaltlich entsprechend positiven Stellungnahmen der anderen Träger öffentlicher Belange (u.a. Stellungnahme Naturschutz bzgl. natur-/artenschutzrechtlicher Unbedenklichkeit) abgegeben werden. Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang regelmäßig die natur- und artenschutzrechtlichen Belange.							
			Forstrechtliche Beurteilung der Eignungsflächen für Windenergieanlagen (Potentialflächen) Potentialfläche 01 <table><tr><td>Größe/Wald</td><td>- Insgesamt 317,8 ha (ca. 98 % Waldfläche)</td></tr><tr><td>Forstrechtlich relevante Flächen (Windenergieerlass)</td><td>- Ausschlusskriterien liegen nicht vor. - Als Prüfkriterium liegt eine Generalwildwegeplan-Achse vor.</td></tr><tr><td>Fazit</td><td>- Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände - Die Restriktionsfläche ist jedoch entsprechend zu berücksichtigen</td></tr></table>	Größe/Wald	- Insgesamt 317,8 ha (ca. 98 % Waldfläche)	Forstrechtlich relevante Flächen (Windenergieerlass)	- Ausschlusskriterien liegen nicht vor. - Als Prüfkriterium liegt eine Generalwildwegeplan-Achse vor.	Fazit	- Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände - Die Restriktionsfläche ist jedoch entsprechend zu berücksichtigen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu einzelnen Windkraftanlagen in Waldflächen.
Größe/Wald	- Insgesamt 317,8 ha (ca. 98 % Waldfläche)									
Forstrechtlich relevante Flächen (Windenergieerlass)	- Ausschlusskriterien liegen nicht vor. - Als Prüfkriterium liegt eine Generalwildwegeplan-Achse vor.									
Fazit	- Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände - Die Restriktionsfläche ist jedoch entsprechend zu berücksichtigen									
			Potentialfläche 02 <table><tr><td>Größe/Wald</td><td>- Insgesamt 41,2 ha (ca. 40 % Waldfläche)</td></tr><tr><td>Forstrechtlich relevante Flächen (Windenergieerlass)</td><td>- Ausschlusskriterien liegen nicht vor. - Als Prüfkriterium liegt nordöstlich angrenzend eine Generalwildwegeplan-Achse vor.</td></tr><tr><td>Fazit</td><td>- Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände - Die Restriktionsfläche ist jedoch entsprechend zu berücksichtigen</td></tr></table>	Größe/Wald	- Insgesamt 41,2 ha (ca. 40 % Waldfläche)	Forstrechtlich relevante Flächen (Windenergieerlass)	- Ausschlusskriterien liegen nicht vor. - Als Prüfkriterium liegt nordöstlich angrenzend eine Generalwildwegeplan-Achse vor.	Fazit	- Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände - Die Restriktionsfläche ist jedoch entsprechend zu berücksichtigen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu einzelnen Windkraftanlagen in Waldflächen.
Größe/Wald	- Insgesamt 41,2 ha (ca. 40 % Waldfläche)									
Forstrechtlich relevante Flächen (Windenergieerlass)	- Ausschlusskriterien liegen nicht vor. - Als Prüfkriterium liegt nordöstlich angrenzend eine Generalwildwegeplan-Achse vor.									
Fazit	- Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände - Die Restriktionsfläche ist jedoch entsprechend zu berücksichtigen									
			Potentialfläche 03 <table><tr><td>Größe/Wald</td><td>- Insgesamt 31 ha (ca. 80 % Waldfläche)</td></tr><tr><td>Forstrechtlich relevante Flächen (Windenergieerlass)</td><td>- Als Ausschlusskriterien liegen ein Siedlungs- / Verkehrs-Puffer vor. - Prüfkriterien liegen nicht vor.</td></tr><tr><td>Fazit</td><td>- Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände - Die Ausschlussflächen sind entsprechend zu berücksichtigen</td></tr></table>	Größe/Wald	- Insgesamt 31 ha (ca. 80 % Waldfläche)	Forstrechtlich relevante Flächen (Windenergieerlass)	- Als Ausschlusskriterien liegen ein Siedlungs- / Verkehrs-Puffer vor. - Prüfkriterien liegen nicht vor.	Fazit	- Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände - Die Ausschlussflächen sind entsprechend zu berücksichtigen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu einzelnen Windkraftanlagen in Waldflächen. Die Potentialfläche 3 wird nicht mehr weiterverfolgt.
Größe/Wald	- Insgesamt 31 ha (ca. 80 % Waldfläche)									
Forstrechtlich relevante Flächen (Windenergieerlass)	- Als Ausschlusskriterien liegen ein Siedlungs- / Verkehrs-Puffer vor. - Prüfkriterien liegen nicht vor.									
Fazit	- Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände - Die Ausschlussflächen sind entsprechend zu berücksichtigen									

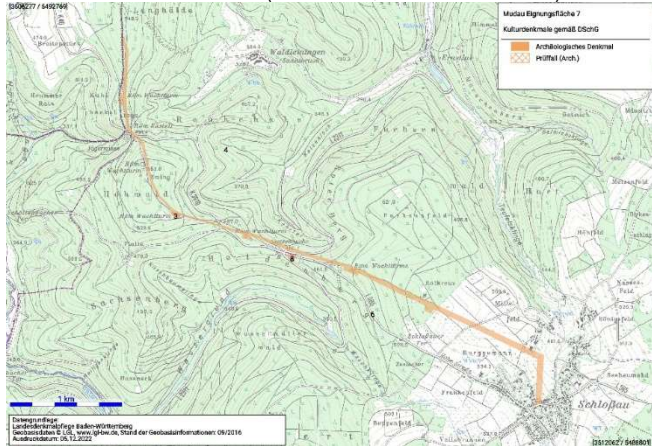
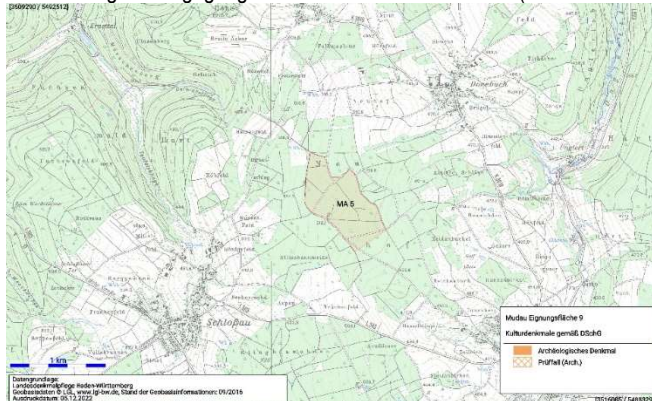
Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag						
			Potentialfläche 04 <table><tr><td>Größe/Wald</td><td>- Insgesamt 15,1 ha, überwiegend bewaldet</td></tr><tr><td>Forstrechtlich relevante Flächen (Windenergieerlass)</td><td>- Als Ausschlusskriterien liegen ein Siedlungs- /Verkehrs-Puffer vor. - Prüfkriterien liegen nicht vor.</td></tr><tr><td>Fazit</td><td>- Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände - Die Ausschlussflächen sind entsprechend zu berücksichtigen</td></tr></table>	Größe/Wald	- Insgesamt 15,1 ha, überwiegend bewaldet	Forstrechtlich relevante Flächen (Windenergieerlass)	- Als Ausschlusskriterien liegen ein Siedlungs- /Verkehrs-Puffer vor. - Prüfkriterien liegen nicht vor.	Fazit	- Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände - Die Ausschlussflächen sind entsprechend zu berücksichtigen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu einzelnen Windkraftanlagen in Waldflächen. Die Potentialfläche 4 wird nicht mehr weiterverfolgt.
Größe/Wald	- Insgesamt 15,1 ha, überwiegend bewaldet									
Forstrechtlich relevante Flächen (Windenergieerlass)	- Als Ausschlusskriterien liegen ein Siedlungs- /Verkehrs-Puffer vor. - Prüfkriterien liegen nicht vor.									
Fazit	- Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände - Die Ausschlussflächen sind entsprechend zu berücksichtigen									
			Potentialfläche 05 <table><tr><td>Größe/Wald</td><td>- Insgesamt 110,6 ha, überwiegend bewaldet</td></tr><tr><td>Forstrechtlich relevante Flächen (Windenergieerlass)</td><td>- Als Ausschlusskriterium liegt ein gesetzlich geschütztes Biotop (Buchenwald am Salzlackenkopf NW Reisenbach) vor. - Als Prüfkriterium liegt im nordwestlichen Bereich eine Generalwildwegeplan-Achse vor.</td></tr><tr><td>Fazit</td><td>- Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände - Die Ausschluss- und Restriktionsfläche ist jedoch entsprechend zu berücksichtigen</td></tr></table>	Größe/Wald	- Insgesamt 110,6 ha, überwiegend bewaldet	Forstrechtlich relevante Flächen (Windenergieerlass)	- Als Ausschlusskriterium liegt ein gesetzlich geschütztes Biotop (Buchenwald am Salzlackenkopf NW Reisenbach) vor. - Als Prüfkriterium liegt im nordwestlichen Bereich eine Generalwildwegeplan-Achse vor.	Fazit	- Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände - Die Ausschluss- und Restriktionsfläche ist jedoch entsprechend zu berücksichtigen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu einzelnen Windkraftanlagen in Waldflächen. Das genannte großflächige geschützte Biotop wird als Ausschlusskriterium berücksichtigt.
Größe/Wald	- Insgesamt 110,6 ha, überwiegend bewaldet									
Forstrechtlich relevante Flächen (Windenergieerlass)	- Als Ausschlusskriterium liegt ein gesetzlich geschütztes Biotop (Buchenwald am Salzlackenkopf NW Reisenbach) vor. - Als Prüfkriterium liegt im nordwestlichen Bereich eine Generalwildwegeplan-Achse vor.									
Fazit	- Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände - Die Ausschluss- und Restriktionsfläche ist jedoch entsprechend zu berücksichtigen									
			Potentialfläche 06 <table><tr><td>Größe/Wald</td><td>- Insgesamt 186,3 ha (ca. 80 % Waldfläche)</td></tr><tr><td>Forstrechtlich relevante Flächen (Windenergieerlass)</td><td>- Ausschlusskriterien liegen gesetzlich geschützte Biotope (Weiher Kinzert W Schloßau, 2 T., Weiher im Kinzert SW Schloßau) vor. - Als Prüfkriterium liegt eine Generalwildwegeplan-Achse vor.</td></tr><tr><td>Fazit</td><td>- Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände - Die Ausschluss- und Restriktionsflächen sind jedoch entsprechend zu berücksichtigen</td></tr></table>	Größe/Wald	- Insgesamt 186,3 ha (ca. 80 % Waldfläche)	Forstrechtlich relevante Flächen (Windenergieerlass)	- Ausschlusskriterien liegen gesetzlich geschützte Biotope (Weiher Kinzert W Schloßau, 2 T., Weiher im Kinzert SW Schloßau) vor. - Als Prüfkriterium liegt eine Generalwildwegeplan-Achse vor.	Fazit	- Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände - Die Ausschluss- und Restriktionsflächen sind jedoch entsprechend zu berücksichtigen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu einzelnen Windkraftanlagen in Waldflächen. Die genannten kleinflächigen geschützten Biotope haben keine Relevanz für die großmaßstäbliche Ausweisung von Windenergieflächen. Sie können problemlos bei der konkreten Standortfestlegung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.
Größe/Wald	- Insgesamt 186,3 ha (ca. 80 % Waldfläche)									
Forstrechtlich relevante Flächen (Windenergieerlass)	- Ausschlusskriterien liegen gesetzlich geschützte Biotope (Weiher Kinzert W Schloßau, 2 T., Weiher im Kinzert SW Schloßau) vor. - Als Prüfkriterium liegt eine Generalwildwegeplan-Achse vor.									
Fazit	- Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände - Die Ausschluss- und Restriktionsflächen sind jedoch entsprechend zu berücksichtigen									

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag						
			Potentialfläche 07 <table><tr><td>Größe/Wald</td><td>- Insgesamt 176,9 ha, überwiegend Waldfläche</td></tr><tr><td>Forstrechtlich relevante Flächen (Windenergieerlass)</td><td> - Als Ausschlusskriterien liegen ein Verkehrs-Puffer und ein gesetzlich geschütztes Biotop (Hainsimsen-Buchenwald Heidenberg NW Schloßau) vor. - Als Prüfkriterium liegt eine östlich verlaufende Generalwildwegplan-Achse vor. </td></tr><tr><td>Fazit</td><td> - Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände - Die Ausschluss- und Restriktionsflächen ist jedoch entsprechend zu berücksichtigen </td></tr></table>	Größe/Wald	- Insgesamt 176,9 ha, überwiegend Waldfläche	Forstrechtlich relevante Flächen (Windenergieerlass)	- Als Ausschlusskriterien liegen ein Verkehrs-Puffer und ein gesetzlich geschütztes Biotop (Hainsimsen-Buchenwald Heidenberg NW Schloßau) vor. - Als Prüfkriterium liegt eine östlich verlaufende Generalwildwegplan-Achse vor.	Fazit	- Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände - Die Ausschluss- und Restriktionsflächen ist jedoch entsprechend zu berücksichtigen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu einzelnen Windkraftanlagen in Waldflächen. Das genannte großflächige geschützte Biotop und der Verkehrspuffer (gesetzlicher Straßenabstand) werden als Ausschlusskriterium berücksichtigt. Der östliche Teil der Potenzialfläche wird nicht mehr weiterverfolgt.
Größe/Wald	- Insgesamt 176,9 ha, überwiegend Waldfläche									
Forstrechtlich relevante Flächen (Windenergieerlass)	- Als Ausschlusskriterien liegen ein Verkehrs-Puffer und ein gesetzlich geschütztes Biotop (Hainsimsen-Buchenwald Heidenberg NW Schloßau) vor. - Als Prüfkriterium liegt eine östlich verlaufende Generalwildwegplan-Achse vor.									
Fazit	- Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände - Die Ausschluss- und Restriktionsflächen ist jedoch entsprechend zu berücksichtigen									
			Potentialfläche 08 (nicht ausgewiesen)	Die Potentialfläche 10-Süd entspricht Potentialfläche 08						
			Potentialfläche 09 <table><tr><td>Größe/Wald</td><td>- Insgesamt 93,7 ha (ca. 80 % Waldfläche)</td></tr><tr><td>Forstrechtlich relevante Flächen (Windenergieerlass)</td><td> - Ausschlusskriterien liegen nicht vor. - Prüfkriterien liegen nicht vor. </td></tr><tr><td>Fazit</td><td>- Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände</td></tr></table>	Größe/Wald	- Insgesamt 93,7 ha (ca. 80 % Waldfläche)	Forstrechtlich relevante Flächen (Windenergieerlass)	- Ausschlusskriterien liegen nicht vor. - Prüfkriterien liegen nicht vor.	Fazit	- Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu einzelnen Windkraftanlagen in Waldflächen.
Größe/Wald	- Insgesamt 93,7 ha (ca. 80 % Waldfläche)									
Forstrechtlich relevante Flächen (Windenergieerlass)	- Ausschlusskriterien liegen nicht vor. - Prüfkriterien liegen nicht vor.									
Fazit	- Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände									
			Potentialfläche 10-Süd (= 08) <table><tr><td>Größe/Wald</td><td>- Insgesamt 8,2 ha (ca. 90 % Waldfläche)</td></tr><tr><td>Forstrechtlich relevante Flächen (Windenergieerlass)</td><td> - Ausschlusskriterien liegen nicht vor. - Prüfkriterien liegen nicht vor. </td></tr><tr><td>Fazit</td><td>- Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände</td></tr></table>	Größe/Wald	- Insgesamt 8,2 ha (ca. 90 % Waldfläche)	Forstrechtlich relevante Flächen (Windenergieerlass)	- Ausschlusskriterien liegen nicht vor. - Prüfkriterien liegen nicht vor.	Fazit	- Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu einzelnen Windkraftanlagen in Waldflächen.
Größe/Wald	- Insgesamt 8,2 ha (ca. 90 % Waldfläche)									
Forstrechtlich relevante Flächen (Windenergieerlass)	- Ausschlusskriterien liegen nicht vor. - Prüfkriterien liegen nicht vor.									
Fazit	- Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände									

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag						
			Potentialfläche 10-Nord <table><tr><td>Größe/Wald</td><td>- Insgesamt 35,3 ha, überwiegend Waldfläche</td></tr><tr><td>Forstrechtlich relevante Flächen (Windenergieerlass)</td><td>- Als Ausschlusskriterium liegt ein Siedlungs-Puffer vor. - Als Prüfkriterium liegt im nordwestlichen Bereich eine Generalwildwegeplan-Achse vor.</td></tr><tr><td>Fazit</td><td>- Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände - Die Ausschluss- und Restriktionsflächen sind jedoch entsprechend zu berücksichtigen</td></tr></table>	Größe/Wald	- Insgesamt 35,3 ha, überwiegend Waldfläche	Forstrechtlich relevante Flächen (Windenergieerlass)	- Als Ausschlusskriterium liegt ein Siedlungs-Puffer vor. - Als Prüfkriterium liegt im nordwestlichen Bereich eine Generalwildwegeplan-Achse vor.	Fazit	- Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände - Die Ausschluss- und Restriktionsflächen sind jedoch entsprechend zu berücksichtigen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu einzelnen Windkraftanlagen in Waldflächen. Der bisherige Abstand zur Außenbereichsbebauung wird beibehalten. Die Potentialfläche wird nicht mehr weiterverfolgt.
Größe/Wald	- Insgesamt 35,3 ha, überwiegend Waldfläche									
Forstrechtlich relevante Flächen (Windenergieerlass)	- Als Ausschlusskriterium liegt ein Siedlungs-Puffer vor. - Als Prüfkriterium liegt im nordwestlichen Bereich eine Generalwildwegeplan-Achse vor.									
Fazit	- Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände - Die Ausschluss- und Restriktionsflächen sind jedoch entsprechend zu berücksichtigen									
			Potentialfläche 11 <table><tr><td>Größe/Wald</td><td>- Insgesamt 34,4 ha (ca. 60 % Waldfläche)</td></tr><tr><td>Forstrechtlich relevante Flächen (Windenergieerlass)</td><td>- Als Ausschlusskriterium liegt ein gesetzlich geschütztes Biotop (Waldwiese N Donebach) vor. - Prüfkriterien liegen nicht vor, im Osten grenzt allerdings ein Landschaftsschutzgebiet an.</td></tr><tr><td>Fazit</td><td>- Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände - Die Ausschlussfläche ist jedoch entsprechend zu berücksichtigen</td></tr></table>	Größe/Wald	- Insgesamt 34,4 ha (ca. 60 % Waldfläche)	Forstrechtlich relevante Flächen (Windenergieerlass)	- Als Ausschlusskriterium liegt ein gesetzlich geschütztes Biotop (Waldwiese N Donebach) vor. - Prüfkriterien liegen nicht vor, im Osten grenzt allerdings ein Landschaftsschutzgebiet an.	Fazit	- Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände - Die Ausschlussfläche ist jedoch entsprechend zu berücksichtigen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu einzelnen Windkraftanlagen in Waldflächen. Das genannte kleinflächige geschützten Biotop hat keine Relevanz für die großmaßstäbliche Ausweisung von Windenergieflächen. Es kann problemlos bei der konkreten Standortfestlegung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Die Potentialfläche wird nicht mehr weiterverfolgt.
Größe/Wald	- Insgesamt 34,4 ha (ca. 60 % Waldfläche)									
Forstrechtlich relevante Flächen (Windenergieerlass)	- Als Ausschlusskriterium liegt ein gesetzlich geschütztes Biotop (Waldwiese N Donebach) vor. - Prüfkriterien liegen nicht vor, im Osten grenzt allerdings ein Landschaftsschutzgebiet an.									
Fazit	- Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände - Die Ausschlussfläche ist jedoch entsprechend zu berücksichtigen									
			Sonstige Hinweise Bezüglich Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ist aus forstlicher Sicht die Darstellung der Betroffenheit forstrechtlich relevanter Flächen entscheidend. Eine Darstellung in Form von Standortssteckbriefen erscheint hierfür ausreichend.	Der Hinweis wird bei Weiterführung des Verfahrens berücksichtigt.						
9.	RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	02.01.2023	Bau- und Kunstdenkmalpflege: Im Zuge der Fortschreibung zum Teilflächennutzungsplan "Windkraft" in Mudau wurden die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege überprüft. Das Landesamt für Denkmalpflege hat in Bezug auf das Thema Windkraft und Denkmalpflege in einem Bewertungsraster eine Reihe von in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmälern in Baden-Württemberg bestimmt, die von größter landesgeschichtlicher Bedeutung sind und hier berücksichtigt werden müssen. Im Plangebiet ist dies Schloss Waldleiningen, ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung gemäß § 28 DschG. Bei Schloss Waldleiningen handelt es sich um ein architektur- und kunstgeschichtliches Hauptwerk des neugotisch-romantischen Schlossbaus des 19. Jahrhunderts in Baden-Württemberg. Es dokumentiert die damalige Lebens-, Wohn-, Frömmigkeits-, Jagd- und Residenzkultur des fürstlichen Hochadels zur Zeit des Deutschen Bunds und spiegelt dabei auch das vergangenheitsbezogene Selbstdarstellungsideal der Fürsten zu Leiningen wider. Das Kulturdenkmal hat somit landesgeschichtlich höchste Bedeutung. Samt umgebender, parkähnlich gestalteter Landschaft besitzt die Anlage eine eindrucksvolle und selten anschaulich überlieferte Solitärlage, welche für die Nutzung eines fürstlichen Jagdschlusses	Der Hinweis und die Darstellung der bau- und kunsthistorischen Bedeutung des Schlosses werden zur Kenntnis genommen.						

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			charakteristisch und denkmalprägend ist und welche auch in der Namensgebung „Waldleiningen“ augenscheinlich zum Ausdruck kommt. Die Situierung muss damit als herausragend exponierte Lage in der Landschaft bezeichnet werden. Um die repräsentative Wirkung zu verstärken, wurden dem Schloss entsprechende Freiflächen vorgelagert, welche gärtnerisch gestaltet waren. Hierdurch werden durch den umgebenden Rundweg die Schaufassaden in herausragender, für das Architektur- und Landschaftsverständnis des 19. Jahrhunderts typischer Art und Weise inszeniert, was sich auch in historischen Abbildungen und Postkarten eindrucksvoll dokumentiert. Denkmal und Landschaft gehen hier eine überaus anschaulich erhaltene Symbiose ein. Der Blick von Nordwest darf als die repräsentative Schauseite des Jagdschlusses bezeichnet werden. Ziel aus fachlich-konservatorischer Sicht ist der Erhalt der landschaftlichen Integrität dieses in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmales, als hochbedeutendes Objekt des kulturellen Erbes in Baden-Württemberg in seinem sinnstiftenden Umfeld.	
			Bei dem jetzt vorgelegten Teilflächennutzungsplan "Windkraft" ist zu befürchten, dass insbesondere die Flächen 06 und 07 aus denkmalfachlicher Sicht zu einer erheblichen visuellen Beeinträchtigung des Schlosses Waldleiningen in seinem angestammten Umfeld führen werden. Wir regen daher im Rahmen der Umweltprüfungen bei der anstehenden Windkraftplanung dringend an, die Betroffenheit der landschaftlichen Integrität bzw. die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung gem. § 15 Abs. 3 (Umgebungsschutz) von Schloss Waldleiningen mittels Fotosimulationen aus den u.g. Blickrichtungen mit beispielhaften Anlagen darzustellen. Die vorrangig zu überprüfenden Sichtbeziehungen (s. beigefügte Fotos) sind: 1. Frontalansicht vom Rundweg auf Schaufassade 2. Frontalansicht vom Ende der Parkanlage auf die Schaufassade 3. Ansicht vom Rundweg von Nordost Blickrichtung Südwest  Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19 Stand der Geobasisinformationen: 12/2022 Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19	Die Anregung wird bei Weiterführung des Verfahrens und der damit einhergehenden Umweltprüfung mit Ausarbeitung eines Umweltberichts berücksichtigt.
			Archäologische Denkmalpflege: Durch die Planungen sind in Mudau diverse archäologisches Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG BW und ein archäologischer Prüffall betroffen:	Wird zur Kenntnis genommen.

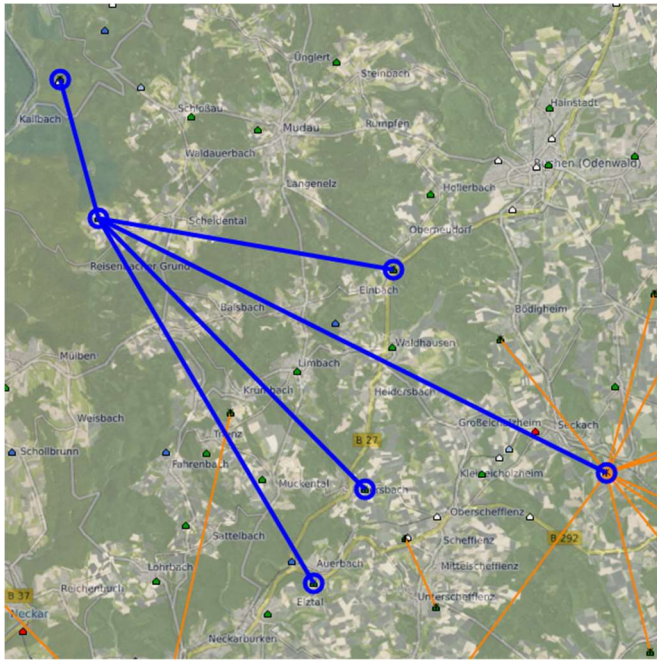
Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Eignungsfläche 1 (Gemarkung Steinbach): - Verlauf der mittelalterlichen und neuzeitlichen Altstraße (Listen Nr. MA 8, ADAB ID 99578580) - Mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Viehpferch (Listen Nr. MA 11, ADAB ID 99704527) - Spätmittelalterliche Grabenanlage (Listen Nr. MA 12, ADAB ID 99704420) 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu einzelnen Windkraftanlagen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Eignungsfläche 7 Gemarkung Mörschenhardt: • Limes aus der Römerzeit (Listen Nr. 4, ADAB ID 99444189) • Wachttürme aus der Römerzeit (Listen Nr. 3, ADAB ID 99444085) Gemarkung Schloßau: • Limes aus der Römerzeit (Listen Nr. 6, ADAB ID 99695083) • Kastell aus der Römerzeit (Listen Nr. 8, ADAB ID 99694421) 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu einzelnen Windkraftanlagen.
			Eignungsfläche 9 (Gemarkung Mudau): • Wüstung des abgegangenen mittelalterlichen Neuhofs (Listen Nr. MA 5, ADAB ID 99577569) 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu einzelnen Windkraftanlagen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen.	Der Anregung wird bei Weiterführung des Verfahrens gefolgt und die Flächen nachrichtlich in die Planung übernommen.
			An dem Erhalt der ausgewiesenen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Bau-maßnahmen im Planungsbereich bedürfen einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung (§ 8 DSchG). Sollte die denkmalrechtliche Zustimmung aus gravierenden Gründen nicht gar verweigert werden, so kann diese mit der Auflage versehen werden (§ 7 DSchG), dass die archäologischen Befunde vor ihrer Zerstörung fachgerecht dokumentiert werden müssen. Vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen durch eine Grabungsfirma die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. längere Zeit in Anspruch nehmen kann. Die Kostentragungspflicht liegt beim Bauherren. Zur Klärung der Rahmenbedingungen etwaig notwendiger Rettungsgrabungen ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen Bauherren und LAD abzuschließen. Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld der jeweiligen Erschließungsmaßnahme (inkl. Baustraßen, Lagerflächen etc.) archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (archäologische Prüffallflächen) bzw. eine Grabungsfirma KD nach § 2DSchG durchgeführt werden. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers. Nähere Informationen finden sie unter (http://www.denkmalpflegebw.de/denkmale/projekte/archaeologische-denkmalpflege/pilotprojekt-fle-xible-prospektionen.html). Darüber hinaus wird grundsätzlich auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Konkrete Aussagen zu Berührungspunkten mit Kulturdenkmalen sind in der jetzigen Planungsphase noch nicht möglich und müssen einzelfallbezogen im Rahmen weiterer Planungsebenen geprüft werden. Für weitere Informationen zur vorliegenden Stellungnahme wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege. Wir bitten, diese Hinweise in die Planunterlagen einzufügen und das Landesamt für Denkmalpflege über die weiteren Planungen und Terminabsprachen in Kenntnis zu setzen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu einzelnen Windkraftanlagen.
10.	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	30.11.2022	Das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung) vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Heilbronn, erhebt keine Einwendungen gegen die 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans. Landeseigene Grundstücke sowie Interessen und Planungen sind durch den Flächennutzungsplan nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
11.	Forstrechtl. Versuchs- u. Forschungsanstalt BW		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
12.	Staatliches Hochbauamt		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
13.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	28.11.2012	Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien soweit militärische Belange nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken, Luftverteidigungsradaranlagen oder den militärischen Flugverkehr, berühren und beeinträchtigen. Im Einzelnen liegt das Plangebiet aktuell teilweise • im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage LAUDA • im Bereich eines Interessengebietes und des Schutzbereiches einer militärischen Funkstelle • im Schutzbereich der Liegenschaft REISENBACH (SAR-Anlage) • im Interessengebiet Testtransponder REISENBACH-LAUDA • im Verlauf eines Hubschrauber-Tiefflugkorridors (§14 LuftVG – flugbetriebliche Bedenken) der Bundeswehr. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegen, kann in dieser frühen Planungsphase nicht beurteilt werden und ist abhängig von genauen Standorten, Bauhöhen und Geländehöhen der einzelnen geplanten Windenergieanlagen. Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren (z.B. BImSchG-Verfahren) zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen, da jede beantragte Windenergieanlage einer Einzelfallprüfung bedarf.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu einzelnen Windkraftanlagen.
			Im weiteren Verfahren ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr weiterhin zu beteiligen.	Der Anregung wird gefolgt. Bei Weiterführung des Verfahrens erfolgt eine weitere Beteiligung.
14.	Wehrbereichsverwaltung Süd		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
16.	Bundesnetzagentur		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
17.	Eisenbahnbundesamt		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
18.	Polizeipräsidium HN FEST-E-VK, Standort MOS	28.11.2022	Gegen die 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans Sachliche Fortschreibung Windkraft in Mudau bestehen aus polizeilicher Sicht keine Bedenken. Im derzeitigen Verfahrensstand sind keine weiteren Anregungen oder Verbesserungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
19.	Stadtwerke Mosbach		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
20.	Gem. Gutachterausschuss Geschäftsstelle Neckar-Odenwald-Kreis		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
21.	Dt. Telekom Technik GmbH	03.01.2023	Zum aktuellen Stand des Verfahrens können seitens der Telekom noch keine Aussagen zu Bestandsleitungen und Planungen gemacht werden, da die potentiellen Gebiete für mögliche Windkraftanlagen zu großräumig sind. In den betroffenen Plangebieten sind Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien daher in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind könnten. Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom - z.B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu einzelnen Windkraftanlagen.
			Durch Windkraftanlagen können Richtfunkanlagen und Sender beeinflusst werden. Aus diesem Grund ist beim Bau von Windkraftanlagen die Auskunft der Bundesnetzagentur über bestehende bzw. geplante Richtfunkstrecken einzuholen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Am Planverfahren wurden die im Planungsraum bekannten Betreiber von Richtfunkstrecken beteiligt.
			Vorsorglich weisen wir jetzt schon darauf hin, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, Windkraftanlagen an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Lagepläne der Telekom können bei Bedarf unter nachfolgender Mail-Anschrift angefordert werden: trassenauskunft.kabel@telekom.de / Plan-auskunft.Suedwest@telekom.de.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass im Plan „Potentielle Standortflächen“ bei der fortlaufende Nummerierung der Eignungsflächen die „10“ doppelt vergeben wurde, die „8“ jedoch fehlt. Um Schwierigkeiten bei Abstimmungen zu vermeiden, bitten wir den Plan entsprechend zu korrigieren.	Der Anregung wurde gefolgt und der redaktionelle Fehler korrigiert.
22.	Dt. Telekom Technik GmbH - Richtfunk -	08.02.2023	Im gekennzeichneten Bereich verlaufen unsere Richtfunkstrecken. Ich habe die Datei Trassenschutz-Report angehängt, diese enthält die Geodaten der Richtfunkstrecken. Bitte beachten sie die aufgeführte Richtfunkstrecke bei ihren Planungen und halten sie zu jedem Zeitpunkt den Mindestabstand von ca. 15 m in dreidimensionaler Ausrichtung um die Richtfunktrasse von jeglicher Bebauung frei.	Die Planunterlagen werden soweit erforderlich um die Richtfunkstrecken und deren Freihaltekorridore ergänzt.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				
23.	Netze BW GmbH	19.12.2022	Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<u>Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM)</u> Über den Geltungsbereich des Flächennutzungsplans verläuft eine für die überörtliche Stromversorgung bestehende Trasse einer 110-kV-Freileitung der Netze BW. Diese sind im Flächennutzungsplan lagerichtig dargestellt.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Wir bitten darum, die in den Planunterlagen zur Verfügung gestellte 110-kV-Leitung im Flächennutzungsplan nach der PlanZV gemäß §5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB als Hauptversorgungsleitung darzustellen. Der Beschrieb der 110-kV-Leitung ist mit „110-kV Netze BW“ zu versehen.	Der Anregung wird bei Weiterführung des Verfahrens gefolgt.

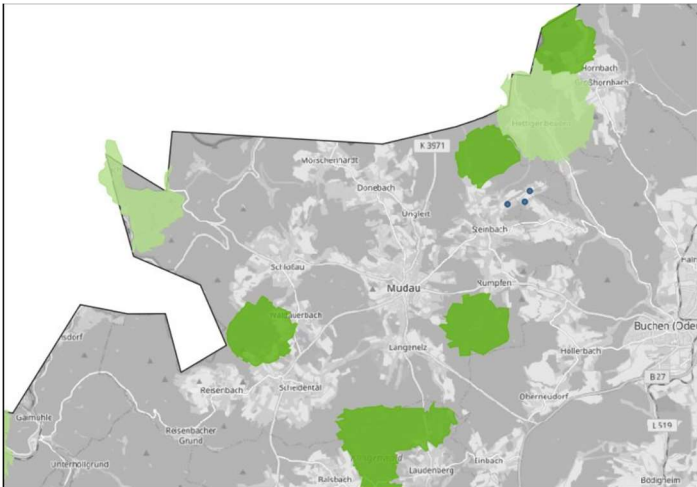
Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen Bedenken gegen die Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ und die Festlegung einzelner Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen. Die Beurteilungsgrundlage der Mindestabstände zwischen Windkraftanlagen und 110-kV-Leitungen wird nachstehend erläutert. - Der Mindestabstand zwischen Windkraftanlage und Hochspannungsleitung ist gem. DIN EN 50341-2-4: 2016-04 Punkt 5.9.3 DE2.1 festgesetzt mit $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser + spannungsabhängiger Sicherheitsabstand (20 m bei bis zu 110 kV) + Arbeitsraum für den Montagekran (entfällt, wenn Kranstellfläche und Montagefläche auf der der Freileitung abgewandten Seite der WEA liegen) gemessen vom äußersten ruhenden Leiterseil der Freileitung (vom jeweils eingesetzten Mastgestänge abhängig, hier 15 m). - Unter der Annahme eines Rotordurchmessers von durchschnittlich 137 m (in 2021 in BW) und bei Aufstellung eines Montagekrans auf einem Arbeitsraum von 50 x 25 m käme somit ein Mindestabstand zwischen äußersten ruhenden Leiter der Hochspannungsleitung und Windkraftanlagen von ca. 149 m zustande. Dieser Mindestabstand setzt voraus, dass die Leiterseile außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegen. Liegen die Leiter der Hochspannungsleitung hierbei jedoch innerhalb der Nachlaufströmung, so sind schwingungsdämpfende Maßnahmen auf Kosten des Verursachers durchzuführen. Der Mindestabstand zu unseren Leitungen darf unter keinen Umständen unterschritten werden. - Liegen die Leiter der Hochspannungsleitung innerhalb der Nachlaufströmung und ist der kleinste Abstand zwischen Turmachse der Windenergieanlage und dem nächstliegenden ruhenden Leiter kleiner 3 x Durchmesser des Rotors, ist für ausreichenden Schwingungsschutz zu sorgen. Es sind schwingungsdämpfende Maßnahmen auf Kosten des Verursachers durchzuführen. Näheres ist in der DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4): 2016-04 Punkt 5.9.3 DE2.2 geregelt. - Die im Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ dargestellte Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen 04 östlich von Mudau hält den erforderlichen Mindestabstand zur Freileitung (110-kV-Freileitung Mudau - Hettingen, LA 1220 von Mast 006 bis Mast 010) nicht ein. Wir stimmen der Darstellung der Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen 04 östlich von Mudau in dieser Form nicht zu. Bitte passen Sie die Darstellung entsprechend auf einen Mindestabstand von in diesem Fall 144 m zwischen Leitungsachse und dem Rand der Konzentrationsfläche an. Windenergieanlagen, die diesen Mindestabstand unterschreiten, können auch im Genehmigungsverfahren nicht zugelassen werden.	Der Anregung wird gefolgt und der Mindestabstand der Potentialflächen an die aktuelle Anlagentechnik angepasst und auf 150 m erhöht.
			Außerdem liegen die Masthöhen unserer Freileitungsanlage mit bis zu 68 Metern Höhe über GOK höher als die im Vorentwurf der Begründung vom 12.10.2022 angenommenen 33-50 Meter	Die Begründung wird bei Weiterführung des Verfahrens korrigiert.
			Grundsätzlich bitten wir darum, auch bei den nachgelagerten Genehmigungsverfahren für WEA nach LBO beteiligt zu werden, wenn diese in einem Abstand < 500 m zur Hochspannungsleitung errichtet werden sollen, um die Einhaltung der Mindestabstände und den sicheren Betrieb der Hochspannungsleitung sicherstellen zu können.	Die Beteiligung obliegt nicht der Gemeinde Mudau, sondern der für Genehmigungsverfahren zuständigen Immissionsschutzbehörde des Landratsamts Neckar-Odenwald-Kreis.
			Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen aktuell keine Planungen zu 110-kV-Anlagen.	Wird zur Kenntnis genommen.

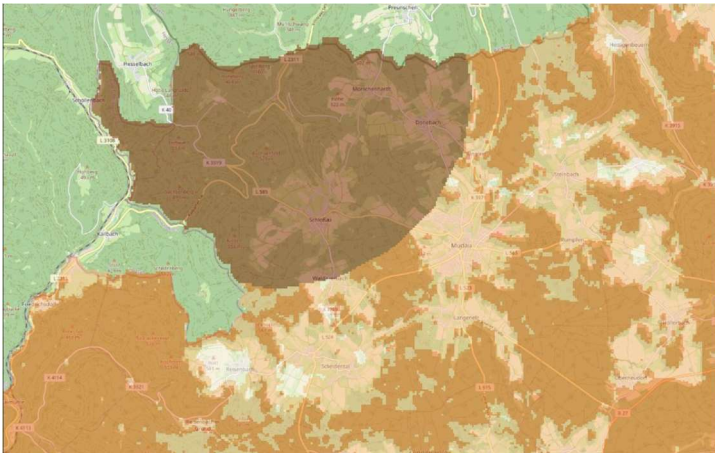
Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Stellungnahme der Netzentwicklung Nord (Nord-Franken) Netzplanung Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) und Gas (Gasmittel- und Niederdruck) (NETZ TENN) Zum "Sachliche Fortschreibung Windkraft" in Mudau haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			In welchem Ausmaß das Versorgungsnetz erweitert werden muss, kann erst im Zuge des jeweiligen Bebauungsplanverfahrens beurteilt werden. Die Anschlussmöglichkeiten der Windenergieanlagen an das öffentliche Versorgungsnetz werden im Zuge der jeweiligen Anfrage in einem separaten Verfahren geprüft und festgelegt. Innerhalb und außerhalb des Plangebietes sind MSP-Versorgungsleitungen vorhanden. In der Anlage erhalten Sie zu Planungszwecken die Übersicht unserer Versorgungsanlagen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu einzelnen Windkraftanlagen.
			Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de unter o.g. Vorgangs-Nr. zuzusenden. Anbei erhalten Sie zur Aktualisierung des Planwerks des Flächennutzungsplans die Planunterlagen unserer Versorgungsanlagen. Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.	Die Anregungen werden bei Weiterführung des Verfahrens beachtet.
24.	EnBW Erneuerbare Energien GmbH		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
25.	Zweckverband Bodensee- Wasserversorgung	14.12.2022	Den Flächennutzungsplan „sachliche Teilfortschreibung Windkraft“ auf der Gemarkung Steinbach haben wir geprüft. An einer der von Ihnen ausgewiesenen Eignungsflächen für Windenergieanlagen (02) im Gewann Breitenfels, verlaufen die oben genannten Versorgungsanlagen der Bodensee-Wasserversorgung. Diese Anlagen befinden sich innerhalb eines rechtlich gesicherten Schutzstreifens von jeweils 3 m rechts und links der Leitungsachse. Bitte ergänzen Sie die BWV-Anlagen grafisch und textlich in der Legende Ihres Lageplans zur Standortanalyse.	Der Anregung wird gefolgt und die Leitung mit Schutzstreifen ergänzend in die Planunterlagen übernommen.
			Wir weisen darauf hin, dass alle Planungen, die BWV-Anlagen tangieren, rechtzeitig zur Beurteilung und Abstimmung schriftlich einzureichen sind. Für die Berücksichtigung unserer Belange möchten wir uns im Voraus bedanken und bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen und bei Weiterführung des Verfahrens beachtet.
26.	Vodafone GmbH		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
27.	MVV Netze GmbH		Im Geltungsbereich der geplanten Baumaßnahme sind keine Gas-, Wasser- und Fernwärmeleitungen der MVV Energie AG verlegt. Somit bestehen aus unserer Sicht keine Einwände zu der geplanten Baumaßnahme.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
28.	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
29.	SWR Media Broadcast GmbH	28.11.2022	Nach Prüfung der Unterlagen bestehen aus unserer Sicht keine Einwände gegen das Vorhaben. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass Windenergieanlagen Auswirkungen auf den Hörfunk- und TV-Empfang haben können. Eine Windenergieanlage kann durch die überstrichene Fläche als Reflektor und dadurch u. U. als "Störsender" wirken. Betroffen sind Gebiete, die vom Sender nicht direkt eingesehen werden können, wohl aber von der Windenergieanlage. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird bei Weiterführung des Verfahrens beachtet.
30.	Media Broadcast GmbH	11.01.2023	Media Broadcast betreibt keine Richtfunkverbindungen im Bereich der in den Planungsunterlagen ausgewiesenen Konzentrationszonen. Am Standort Reisenbach, Hardstraße 23, 69427 Mudau (Mudau 1, DFMG-ID: 1910632) werden Rundfunksender durch Media Broadcast betrieben. Der kürzeste Abstand zum nächstgelegenen Vorranggebiet – Nummer 05 mit 110,5 ha in westlicher Richtung – beträgt ca. 680 m.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Zum Thema Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Rundfunksendern wurden in 2014 gemeinsame Untersuchungen vom Institut für Rundfunktechnik (IRT) und Media Broadcast durchgeführt und ein Untersuchungsbericht gefertigt. Die Zusammenfassung des Untersuchungsberichtes wurde als Arbeitsgrundlage an die DFMG, die Telekom, sowie an die mit der Planung von Windkraftanlagen befassten Gremien verteilt. Sie dient als Arbeitsgrundlage für Planungen sowie zur Grobabschätzung der Auswirkungen. Die darin angesetzten Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Rundfunksendern der jeweiligen Frequenzbereiche betragen: UKW und DAB 500 m / DVB-T 600 m. Zusammenfassend möchten wir Ihnen mitteilen, dass unsererseits aus technischer Sicht keine Bedenken gegen die Planungen bestehen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
31.	DB Services Immobilien GmbH	12.12.2022	Durch die o.g. sachliche Fortschreibung Windkraft des Flächennutzungsplans und den dargestellten Potentialflächen werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen. Eine gesonderte Stellungnahme dazu wird nicht erstellt.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Aufgrund des Abstandes der nächsten Potentialfläche von ca. 830 m zu der nächsten aktiv betriebenen Bahnstrecke Nr. 4113 Eberbach-Hanau (Gemarkung Kailbach, Hessen), halten wir eine Beteiligung im weiteren Verlauf des Verfahrens für nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen und bei Weiterführung des Verfahrens beachtet.
32.	IHK Rhein-Neckar	09.01.2023	Die IHK Rhein-Neckar hat gegen die 2. Fortschreibung des FNP's „Sachliche Fortschreibung Windkraft“ keine grundsätzlichen Bedenken vorzuweisen. Am Fortgang der Planung bleiben wir interessiert.	Wird zur Kenntnis genommen.
33.	Handwerkskammer Mannheim		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
34.	LNW Baden-Württemberg / NABU Rhein-Neckar-Odenwald	19.12.2022	Die Biodiversitätskrise bedroht die Menschheit mindestens so sehr wie die Klimakrise. Daher ist es zwingend notwendig, den Artenschutz bei Planungen bereits in einem sehr frühen Stadium einzubeziehen und zu berücksichtigen. Somit üben wir Kritik an folgenden geplanten Festsetzungen von Abständen zur Bebauung durch den FNP – Teilfortschreibung Windkraft: Mit Hilfe der weichen Tabu-Kriterien wird der Abstand der WEA zur Bebauung im Vergleich zu den von der Landesregierung festgelegten Abständen um ein Wesentliches erhöht. Bei der innerörtlichen Wohnbebauung steigt der Abstand z.B. von 700 m auf 1000 m, beim Wohnen im Außenbereich von 450 m auf 700 m. Diese enorme Einschränkung potentiell für die Windkraft nutzbarer Gebiete ist in unseren Augen nicht nachvollziehbar und nicht akzeptabel. Die gesetzlichen Vorgaben für Vermeidung von Lärm und Schattenwurf müssen auch bei den durch das Land Baden-Württemberg vorgegebenen Abständen eingehalten werden und der negative Einfluss auf die Lebensqualität verändert sich durch die Vergrößerung des Abstands nicht. Die Meta-Studie der Fachagentur Windenergie an Land „Mehr Abstand – Mehr Akzeptanz?“ trifft folgende Aussagen: „Ein bedeutsamer Zusammenhang mit dem Abstand lässt sich weder für die Akzeptanz noch für die Stresswirkungen von WEA nachweisen, wenn der geltende Immissionsschutz eingehalten wird. Die Aussage, mit steigendem Abstand nähme die Akzeptanz zu oder die Belästigung ab, lässt sich empirisch nicht stützen. Es gibt keinen Hinweis, dass ab einem bestimmten Abstand die Akzeptanz deutlich positiv bleibt und keine Beeinträchtigungen mehr nachweisbar sind. Dieses Ergebnis mag zunächst kontraintuitiv erscheinen. Die Erklärung liegt in den bestehenden Immissionsschutzrichtlinien, die offensichtlich bereits zu einem ausreichenden Abstand von WEA zu Wohnbebauungen führen. Sie legen Richtwerte für zulässige Geräuschpegel und Schattenwurfdauer fest, aus denen sich u. a. der einzuhaltende Abstand ergibt.	Die Hinweise zur Bedeutung des Artenschutzes werden zur Kenntnis genommen. Die Erhöhung der Mindestabstände zu Siedlungsbereichen im Planungskonzept dient der Vorsorge vor möglichen Beeinträchtigungen, der generellen Offenhaltung möglicher Spielräume bei der Siedlungsentwicklung und nicht zuletzt der Akzeptanz der Energiewende bei der örtlichen Bevölkerung. Gerade die bisher umgesetzten Beispiele im Neckar-Odenwald-Kreis zeigen, dass bei höheren Abständen mit einer höheren Akzeptanz gerechnet werden kann und damit die Planung, Projektierung und Umsetzung von Windkraft-Projekten reibungsloser und damit schneller realisiert werden kann. Gerade dies trägt entscheidend für das Gelingen der Energiewende bei. Die bisherigen Vorsorgeabstände werden daher beibehalten.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<i>Die Ergebnisse der Studie sind auch hinsichtlich der sogenannten »optischen Bedrängung« durch WEA interessant, welche über eine juristische Interpretation hinausgehend empirisch erfassbar wird: Unabhängig vom Abstand zur Wohnbebauung wurden in den vier Studien die WEA von Anwohnern kaum als bedrohlich eingeschätzt.“ Diesen stimmen wir uneingeschränkt zu.</i>	
			Die Anwendung der weichen Tabu-Kriterien führt zu einer enormen Verkleinerung der Potentialflächen von 64,0 % auf 9,8 % der Gesamtfläche. Die Ursache liegt hier zum großen Teil in der Anwendung der so genannten Vorsorgeabstände. Im Umkehrschluss hat dies jedoch zur Folge, dass die Potentialflächen vorwiegend in ungestörte, siedlungsferne Naturflächen gelegt werden. Dies erzeugt unweigerlich vorhersehbare und vermeidbare Konflikte mit dem Artenschutz. Bereits jetzt liegen Beobachtungen, Kartierungen und Untersuchungen windkraftempfindlicher Vogel- und Fledermausarten vor, die eine Nutzung der übrig gebliebenen Potentialflächen einschränken oder ganz unmöglich machen. Wir fordern daher, folgende Kartierungen in die weichen Tabu-Kriterien miteinzubeziehen.	Die pauschale Einschätzung wird nicht geteilt. Die Konfliktrichtigkeit möglicher Potentialstandorte im Hinblick auf Natur- und Artenschutz erhöht sich nicht zwangsläufig mit zunehmenden Abstand von den Siedlungsbereichen. Sie wird deshalb bei Weiterführung des Verfahrens für die verbleibenden Standorte einzelfallbezogen geprüft und die Kartierungen dann wie angeregt berücksichtigt.
			a) „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ Zentraler Bestandteil dieser neuen Planungshilfe für die Regionalverbände ist die Lokalisierung von „unproblematischen“ Gebieten, wenn es um die Belange des Artenschutzes geht. Zugleich identifiziert der Fachbeitrag die aus landesweiter Perspektive naturschutzfachlich besonders wertvollen Bereiche mit Vorkommen von gesetzlich geschützten, windenergiesensiblen Arten. Die Beachtung der Schwerpunkt-vorkommen bei der regionalen Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen entzerrt die Konflikte zwischen den Belangen des Artenschutzes und der Windenergie räumlich und leistet somit einen wesentlichen Beitrag für eine sachgerechte und rechtssichere Planung. Die Festlegungen des „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ werden in den neuen Teilflächennutzungsplan Wind der Metropolregion Rhein-Neckar einfließen und sind somit im Gegenstromprinzip auch schon jetzt bei der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigen. Innerhalb des Fachbeitrags gibt es zwei Gefährdungs-Kategorien: in der Kategorie A ist im Falle einer Windenergienutzung von einer ganz erheblichen Beeinträchtigung von Artenschutzbelangen auszugehen. In der Kategorie B liegt eine erhebliche Beeinträchtigung von Artenschutzbelangen vor. Der NABU lehnt die Ausweisung von Windkraft-Vorranggebieten in den Schwerpunkt-vorkommen der Kategorie A und B ab. Folgende potentielle Standortflächen im Gemeindegebiet Mudau fallen unter Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz: Gebiet 1 / Gebiet 7 teilweise (westlicher Teil)	Im Bereich der Potentialfläche 1 werden aktuell bereits konkrete, vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchungen durchgeführt. Sollten diese Untersuchungen artenschutzrechtliche Konfliktlagen feststellen, geht die Gemeinde Mudau davon aus, dass diese im Rahmen einer Anlagenprojektierung auf Genehmigungsebene gelöst werden können. Die Potentialfläche wird daher weiterverfolgt. Die Schwerpunkt-vorkommen der Kategorie B werden im Rahmen der kommunalen Flächensuche nicht ausgesondert, sondern unterliegen bei Weiterführung des Verfahrens einer Einzelfallprüfung. Dies entspricht den Vorgaben des <i>Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung</i> des Landes, wonach bei den Schwerpunkt-vorkommen der Kategorie B im späteren Genehmigungsverfahren im Bedarfsfall mit hoher Wahrscheinlichkeit eine artenschutzrechtliche Ausnahme erteilt werden kann. In diesen Räumen ist nicht davon auszugehen, dass die Umsetzung an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			 Kartenausschnitt Fachbeitrag Artenschutz, Schwerpunktgebiete, dunkelgrüne Flächen: Kategorie A, hellgrüne Flächen: Kategorie B	
			b) Schutzkonzept für Fledermäuse in Baden-Württemberg Ein wesentlicher Baustein des vom Freiburger Institut für angewandte Tierökologie (FrlnaT) erarbeiteten Konzepts, sind Karten, die auf Modellberechnungen und Artnachweisen basieren. Diese Karten zeigen, an welchen Standorten mit einem besonders hohen Konfliktpotential zu rechnen ist. NABU und Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz (AGF) fordern, Gebiete mit absehbar hohem Konfliktpotential grundsätzlich von Windenergieanlagen frei zu halten. Der gesamte nordwestliche Bereich des Gemeindegebietes Mudau wurde von FrlnaT als ganz sicherer Bereich für den Lebensstätten-Verlust gefährdeter Fledermausarten gekennzeichnet (höchste Kategorie). Somit ist hier die Einrichtung von Windkraft-Vorranggebieten abzulehnen. Folgende potentielle Standortflächen im Gemeindegebiet Mudau müssen laut Schutzkonzept für Fledermäuse in Baden-Württemberg von Windkraft-Planungen frei bleiben: Gebiet 6 / Gebiet 7 / Gebiet 9 / Gebiet 10 / Gebiet 11	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die kommunale Flächensuche orientiert sich an den Vorgaben des <i>Fachbeitrages Artenschutz für die Regionalplanung</i> des Landes. Bei den Fledermäusen wurden die bekannten Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit einem fest definierten Puffer räumlich verortet und in die Ausweisung der Schwerpunktvoorkommen integriert. Zudem kann nach den Aussagen des Fachbeitrags eine erhebliche Beeinträchtigung bei Kollisionsgefährdung durch die bereits in der Praxis etablierte Schutzmaßnahme der saisonalen sowie situativen Abschaltung von Windenergieanlagen in der Regel bis unterhalb des Signifikanzniveaus gesenkt werden. Bei Weiterführung des Verfahrens erfolgen darüber hinaus Einzelfallprüfungen der Konfliktrichtigkeit der verbliebenen Potentialstandorte.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			 <i>Schutzkonzept für Fledermäuse in Baden-Württemberg, dunkelbraune Flächen: Lebensraumverlust ist ganz sicher (höchste Kategorie).</i>	
			<i>c) Eigene Kartierungen des NABU</i> Im Bereich rund um Mudau finden regelmäßige Beobachtungen durch erfahrene Ornithologen des NABU Eberbach, Mosbach und Schefflenz statt. Im Zuge der vom NABU durchgeführten Kartierungen zum geplanten Windpark Markgrafenwald/Waldbrunn liegen über 5 Jahre regelmäßige Beobachtungen über die gesamte Brutsaison vor, die sich bis ins Gemeindegebiet Mudau erstrecken. Zitat Dr. Max Schulz, NABU Eberbach: „Die Gebiete 05, 06, 07 gehören mit dem dazwischen liegenden hessischen Eduardstal zum Revierzentrum eines Schwarzstorch-Paares. Gerade auch Gebiet 05 mit dem Salzlackenkopf gehört dazu. Hier liegt auch mindestens ein Revierzentrum des Wespenbussardes. Südlich von Gebiet 06, bei Waldauerbach ist ein alter Schwarzstorch-Horst, der infolge von Störungen verlassen wurde. Einen Alternativstandort haben wir noch nicht gefunden, dieser liegt aber sicherlich im Bereich der Gebiete 05, 06, 07.“ Der Wespenbussard muss als windkraft-empfindliche Art in jedem Fall umfänglich berücksichtigt werden. Der erwachsene Schwarzstorch wird zwar nach der Änderung des BNatSchG nicht mehr als windkraft-empfindlich eingestuft, die Jungtiere sind es aber nach wie vor. Außerdem ist der Schwarzstorch sehr störungsempfindlich. Beeinträchtigungen des Horstbereiches sind nach § 44 BNatSchG (Störungsverbot) untersagt. Somit müssen die Gebiete 05, 06 und 07 aus der Planung genommen werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei Weiterführung des Verfahrens in die standortbezogenen Einzelfallprüfungen eingestellt. Ein Vorab-Ausscheiden von Potentialgebieten erfolgt nicht.
			Nachzeitigem Kenntnisstand artenschutzfachlicher Belage sind lediglich die Gebiete 02, 03 und 04 als Windkraft-Vorranggebiete zu empfehlen. Dort muss dann noch eine genaue artenschutzfachliche Kartierung durchgeführt werden, sobald die konkreten Planungen für einen Windpark anstehen. Alle übrigen Potential-Flächen lehnt der NABU aus artenschutzrechtlichen Gründen ab.	Der Empfehlung wird nicht gefolgt. Eine endgültige Festlegung der Potentialstandorte erfolgt bei Weiterführung des Verfahrens nach Durchführung standortbezogener Einzelfallprüfungen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Mudau liegt innerhalb des faktischen Vogelschutzgebietes(VSG) „Östlicher Odenwald“. Demzufolge muss bei einer konkreten Windpark-Planung eine VSG-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.	Der Hinweis betrifft nicht die kommunale Bauleitplanung.
			Wir empfehlen dringend, die Abstandsregeln von der Wohnbebauung auf die harten Tabu-Bereiche und somit die gesetzlichen Regelungen zu beschränken, um dadurch wieder mehr Windkraft-Potential-Flächen zu gewinnen.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
35.	Naturpark Neckartal-Odenwald e.V.		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
36.	BUND – Kreisgruppe Neckar-Odenwald		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
37.	NABU Gruppe Waldbrunn		- siehe Punkt 34 -	Wird zur Kenntnis genommen.
38.	Landratsamt Odenwaldkreis		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
39.	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis - Baurechtsamt	16.12.2022	Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum sachlichen Teilflächenutzungsplan „Windkraft“ werden seitens des Baurechtsamtes des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Wir gehen davon aus, dass eine Beteiligung am weiteren Verfahren nicht erforderlich sein wird.	Wird zur Kenntnis genommen.
40.	GVV Neckargerach-Waldbrunn	24.11.2022	Seitens der Gemeinde Neckargerach bestehen keine Einwände gegen die Planung.	Wird zur Kenntnis genommen.
41.	vVG Mosbach		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
42.	vVG Eberbach-Schönbunn		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
43.	vVG Limbach-Fahrenbach	21.12.2022	Seitens der Gemeinde Limbach werden keine Anregungen vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
44.	Gemeinde Fahrenbach	06.12.2022	Seitens der Gemeinde Fahrenbach haben wir keine Anregungen zum Verfahren. Eine weitere Beteiligung halten wir nicht für erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
45.	Große Kreisstadt Mosbach	22.12.2022	Die Stadt Mosbach bringt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB keine Anregungen zur „2. Fortschreibung des FNP - sachliche Teilfortschreibung Windkraft“ vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
46.	Stadt Amorbach	07.12.2022	Seitens der Stadt Amorbach bestehen hinsichtlich der geplanten 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans "Sachliche Fortschreibung Windkraft" keine Bedenken. Anregungen werden nicht erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.
47.	Stadt Buchen	20.12.2022	Wir haben die Unterlagen überprüft und stehen der Planung grundsätzlich positiv entgegen. Unsere Stadtteile Hettigenbeuern, Stürzenhardt und Unterneudorf sind durch die Konzentrationszonen „betroffen“. Die Auffassung des Planers für einen Vorsorgeabstand von mindestens 1000 Metern zu Wohngebäuden begrüßen wir. Jede größere Entfernung sehen wir im Übrigen als vorteilhaft an, zumal dies erfahrungsgemäß zu einer erheblichen Erhöhung der Akzeptanz seitens der Bürgerschaft führt.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
			Wir bitten sie, uns an der weiteren Verfahrensplanung zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen.
48.	Stadt Eberbach	16.12.2022	Die Stadt Eberbach hat in der Sitzung des Gemeinderates am 15.12.2022 den vorgelegten Planentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windkraft“ zur Kenntnis genommen. Anregungen und Einwände werden aus planungsrechtlicher Sicht nicht vorgetragen. Die entsprechende Beschlussvorlage haben wir diesem Schreiben beigelegt.	Wird zur Kenntnis genommen.
49.	Stadt Oberzent		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Eingegangene Stellungnahmen der Bürger/innen

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Bürger/in 1	05.01.2023	Hiermit möchte ich darum bitten, dass die Flurstücke mit den Nummern 2116,2120 und 2123 auf der Gemarkung Rumpfen, im Flächennutzungsplan für Windenergie berücksichtigt werden. Ich bitte darum, dies nochmals genau zu prüfen, da in der Nachbargemeinde diesbezüglich bereits auch dementsprechende Vorhaben in Planung sind, womit also auch die Erschließung der Stromabfuhr gesichert wäre, da eine Leitung bereits vorhanden ist.	Der Anregung wird nicht gefolgt, da die genannten Fläche nicht dem Kriterienkatalog der Gemeinde entsprechen.
2.	Bürger/in 2	06.01.2023	Gegen die Ausweisung von Flächen für Windkraftanlagen erhebe ich Einspruch aus folgenden Gründen: Bäume und Wasser sind zwei der wertvollsten Ressourcen, die durch menschliche Aktivitäten immer wieder negativ beeinflusst werden. Um sie zu schützen, müssen wir ihre Kostbarkeit verstehen. Für den Bau von Windkraftanlagen müssen große Waldflächen gerodet werden. Es existieren öffentliche Belange, welche einer Privilegierung der WKA entgegenstehen, z. Bsp., wenn die natürliche Eigenart der Landschaft und ihr Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet wird. Es ist nicht nachvollziehbar, Flächen in der Größenordnung von 10 % des Gebietes der Gemeinde auszuweisen, wenn die Regierung von Baden-Württemberg fordert, dass 1,8% ausgewiesen werden sollen. Die vorgegebenen Argumente, dass z. Bsp. Heidelberg wegen der geringen Windhöflichkeit keine Flächen ausweisen kann, sind zum kompletten Nachteil für unsere Gemeinde. Heidelberg kann z. Bsp. Gelände für Flächenphotovoltaik ausweisen, um den eigenen Strombedarf zu decken. Die Gemeinde wird in ihrer Zukunftssicherung zusätzlich gefährdet, weil durch die Ausweisung im geplanten Umfang und an den vorgesehenen Standorten Wohn- und Lebensqualität zerstört wird. Aus diesem Grund rege ich eine deutliche Reduzierung der vorgesehenen Flächen an. Es entsteht ein massiver Wertverlust meiner Immobilien und Grundstücke bis hin zur Unverkäuflichkeit. Für die entstehende Wert- und Nutzungsbeeinträchtigung verlange ich Schutzmaßnahmen und eine angemessene Entschädigung. Nur mit einer Sichtbarkeitsanalyse besteht die Grundlage für eine ausreichende Beurteilung der Auswirkungen von Windkraftanlagen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass ich eine erdrückende Wirkung befürchte. Alle in den letzten Jahren in unserer Gemeinde erreichten Fortschritte werden mit einem Schlag zunichte gemacht: Ankurbelung des Tourismus, Neubaugebiete, Golfplatz und Naherholungsgebiet Neuhof. Der Mindestabstand zwischen Windkraftanlagen und Wohngebieten ist mit 1000 m viel zu gering, um die Auswirkungen infolge Schall, Lichteffekte und Schattenschlag sowie die Auswirkungen auf das Landschaftsbild möglichst zu reduzieren.	Nach der mittlerweile gültigen Rechtslage liegt der Ausbau der erneuerbaren Energien und damit der Ausbau der Windkraft im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Hierzu will die Gemeinde Mudau Ihren Beitrag leisten. Durch die gesetzliche Neuregelung genießen die Belange der erneuerbaren Energien im Rahmen einer Abwägung einen Vorrang und ein deutlich höheres Gewicht gegenüber anderen Belangen wie den hier etwa genannten Landschaftsbild, Immissionsschutz oder Naturschutz. Das bisherige Planungskonzept der Gemeinde berücksichtigt u.a. mit der Erhöhung der Vorsorgeabstände gegenüber Ortslagen sowie dem Ausschluss wertvoller Landschaftsschutzgebiete aus der Standortsuche auch wesentliche andere Belange, die gegebenenfalls mit einer Windkraftnutzung in Konflikt stehen, in einem ausreichenden Maß. Am Plankonzept wird daher im Grundsatz festgehalten. Es werden wie angeregt bei Weiterführung des Verfahrens die Windenergiepotenzialflächen aufgrund der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nochmals reduziert. Die frühzeitige Beteiligung mit ihrer sehr großzügigen Flächenkulisse diene dabei der Sammlung von Abwägungsmaterial und der Schaffung einer ausreichenden Grundlage für die weitere Auswahl von Flächen für die Windenergie im Planungsprozess.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Bei der neuesten Generation von Windrädern mit über 200 m Nabenhöhe ist ein Mindestabstand zu Wohngebieten von 2.000 - 2.500 m (10 X Nabenhöhe) unbedingt erforderlich, um die gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu minimieren. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit gemäß Grundgesetz muss gewährleistet werden. Erhebliche Krankheitsgefahren durch periodischen, auch unterschwelligen Lärm, Resonanzphänomene und Funktionsbeeinträchtigungen im Organismus durch Infraschall sind zu erwarten. Wir brauchen zuerst Technologien, um den erzeugten Strom speichern zu können, bevor über WKA nachgedacht wird. Es ist bekannt, dass in unserer Gemeinde der geschützte Rote Milan und Fledermäuse nisten. Wenn es zu einem Brand eines Windrades kommen sollte, gibt es für die Feuerwehr keine Möglichkeit, den Brand zu löschen. Das Windrad muss abbrennen. Die einzige Möglichkeit, die besteht, ist möglichst zu verhindern, dass das Feuer auf den umliegenden Wald und die Wohnbebauung übergreift. Für alle, die nur an die zu erzielenden Gewinne denken, ist folgender Aspekt interessant: Die Betreiber von Windkraftanlagen haben oft verzweigte Firmenstrukturen. Wenn eine solche Firma insolvent ist, tritt der Fall ein, dass der Grundstückseigentümer für den kompletten Rückbau der WKA verantwortlich ist. Da sind locker die Einnahmen von 10 – 15 Jahren zunichte gemacht. Deshalb eine Bitte an den Gemeinderat: Schützen Sie unsere schöne Landschaft vor weiterer unnötiger Verspargelung mit Windrädern und Verglasung mit Photovoltaik.	
3.	Bürger/in 3	02.01.2023	Hiermit möchten wir () unsere Zustimmung zu den geplanten Windrädern auf den Flächen 3 und 4 auf der Gemarkung in Rumpfen geben. Da ein Teil der Fläche zu unserem Eigentum gehört und wir über erneuerbarer Energie sehr aufgeschlossen sind, würden wir uns freuen, einen kleinen Beitrag zum Klimaschutz leisten zu können.	Die Zustimmung der Grundstückseigentümer wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung werden die Flächen 03 und 04 nicht mehr weiterverfolgt.